

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 19/1905 (1907)

Artikel: Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.
(Art. 2 des Bundesgesetzes.)

§ 3. Der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag wird bis zu 70 % zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen, staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet.

Der Rest bleibt für die übrigen in § 2, Ziffer 1—9 bezeichneten Zwecke vorbehalten.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

2. 2. Tessin. Decreto di legge in punto ad esonero della tassa di bollo sui libretti scolastici di risparmio. (Del 9 gennajo 1905.)

Art. 1. I libretti delle casse scolastiche di risparmio sono esonerati da qualsiasi tassa di bollo fino alla somma di franchi cento (100).

Art. 2. Il presente decreto entrerà in vigore decorsi i termini per l'esercizio del referendum.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

3. 1. Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 15. Februar 1905.)

I. Allgemeines.

A. Zweck der Volksschule.

Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts.

In Verbindung mit dem Elternhause bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit.

Die Volksschule bildet den Körper. Durch Übung macht sie ihn gewandt und stärkt die innern und äußern Organe. Sie übt Auge und Ohr im Wahrnehmen und Beobachten; sie bildet die Sprachwerkzeuge zur geordneten Wiedergabe der Gedanken und die Hand zur sichtbaren Darstellung des Geschauten in Schrift und Bild. Sie sorgt durch besondere Veranstaltungen auch für das leibliche Wohl der durch soziale Verhältnisse in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflussten Schüler.

Die Volksschule bildet den Verstand. Von der Wahrnehmung, der unmittelbaren Anschauung ausgehend, entwickelt sie unter steter Beachtung des kindlichen Fassungsvermögens die Erkenntnis durch Gewinnung klarer Begriffe, wie durch Bildung richtiger Urteile und sicherer Schlüsse.

Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter. Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen des menschlichen Seelenlebens, daß er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Häßlichen, Rohen, Gemeinen in Neigungen und Leidenschaften. Sie bildet und fördert das Pflichtbewußtsein, die Arbeitsfreudigkeit, die Festigkeit in der Überzeugung, das Streben nach Wahrheit, Offenheit und Freiheit, den Sinn für treues, hingebendes, charakter-

festes Handeln. Sie legt den Grund der Befähigung zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz.

So ist die Volksschule eine Stätte allgemeiner Menschenbildung. Wohl soll sie ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten vermitteln, die notwendig sind für ein gedeihliches Fortkommen im Leben. Wahre Menschenbildung offenbart sich aber nicht ausschließlich im Wissen und Können; ihr charakteristisches Merkmal liegt vielmehr in der Harmonie eines lauten Innenlebens und des Handelns, das stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist und nie das Licht zu scheuen hat.

B. Unterricht und Schulzucht.

1. Der Unterricht.

Das erzieherische Moment steht im Vordergrund des Volksschulunterrichtes. Stoff und Methode und alle innern und äußern Einrichtungen des Schulbetriebes haben den Gesichtspunkten der Erziehung sich zu unterordnen.

Der Unterricht soll methodisch aufgebaut sein; er hat alle jene Grundsätze zu beachten und zu verwerten, welche die Didaktik auf dem Wege der Erfahrung und der wissenschaftlichen Ergründung begleitend festgelegt hat.

Der Eintritt des Kindes in die Schule bedeutet den Übergang vom frohen Spiel zu geregelter, planmäßiger Arbeit. Bei diesem Übergange ist in besonderem Maße auf den Stand der physischen und geistigen Entwicklung des Kindes Rücksicht zu nehmen. Allzu rasches Fortschreiten beeinträchtigt den Erfolg des Unterrichtes; nicht nur werden dadurch Gefühle der Unlust im Kinde geweckt: ein Teil der Schüler wird bald zurückstehen und dem Unterrichte nicht mehr zu folgen vermögen. Die naturgemäße Einführung in das Schulleben, die, an die bisherige Tätigkeit des Kindes anknüpfend, aus dem Spiel allmählich die Arbeit herauswachsen läßt, legt allein ein sicheres Fundament für den spätern Unterricht. Im ersten Schuljahre kommt es nicht darauf an, die Schüler im Schreiben, Lesen und Rechnen möglichst weit zu bringen, sondern darauf, die Brücke zwischen Elternhaus und Schule so zu schlagen, daß dem kindlichen Schaffenstrieb die Richtung gegeben wird, die seinem Entwicklungsgange entspricht; erst wenn Auge, Ohr und Hand, Beobachtungsgabe und Sprachfertigkeit ausreichend vorgebildet sind, kann mit Erfolg an die eigentlichen Unterrichtsfächer herangetreten werden.

Der Volksschulunterricht soll in allen Schulklassen auf dem Prinzip der Naturgemäßheit fußen und der Individualität des Kindes Rechnung tragen. Zu diesem Zwecke muß der Lehrer sich fortwährend bemühen, in das Wesen des einzelnen Kindes sich zu versenken, die Lehrweise seinen Erfahrungen anzupassen und in den erzielten Erfolgen stets den Schlüssel für sein eigenes Tun zu suchen.

Ein wesentliches Merkmal des guten Unterrichtes besteht darin, daß die Schüler das Gelernte auch wirklich besitzen, daß sie etwas können. Damit sie eine gewisse Fertigkeit erlangen, ist in allen Fächern unausgesetzte Übung nötig; das Endziel der Übung ist die Selbständigkeit. Von Anfang an ist der Schüler zu selbständiger Arbeit anzuleiten, erst im kleinen, im Fortgange mit gesteigerten Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit. Der Schüler, der an der Hand planmäßiger Übung zur Selbständigkeit erzogen wird, kann etwas und zwar nicht nur bei der Jahresprüfung, sondern, was die Hauptsache ist, bei seinem Übertritte aus der Schule ins praktische Leben.

Ein wichtiges Mittel, die Schüler zu selbständigem Denken anzuregen, ist die Fragestellung des Lehrers. Formell und materiell muß die Frage stets so gefaßt sein, daß sie das Denkvermögen der Schüler anregt; die Antwort darf nicht bereits in der Frage liegen, sie soll vielmehr der Ausdruck des Nachdenkens des Schülers sein. Die richtige Fragestellung ist eine Kunst, in der sich auszubilden der Lehrer nie müde werden soll.

Bei der verschiedenartigen Beanlagung und den mannigfach gestalteten häuslichen Verhältnissen der Schüler wird das Wissen und Können, das die

Schule zu vermitteln vermag, individuell sehr verschieden sein; aber ein gewisses Minimum muß doch von jedem Kinde verlangt werden. Wenn die Besserbefähigten den Unterrichtsstoff mit wenig Mühe sich aneignen, so ist es besondere Aufgabe der Schule, den Minderbefähigten und Schwachen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Ausbildung zuteil werden zu lassen, ohne daß dadurch die Besserbefähigten in ihren Fortschritten gehemmt werden. Wo nicht besondere Einrichtungen (Spezialklassen für Schwachbegabte, Nachhülfeklassen, Repetenten- und Abschlußklassen) sich schaffen lassen, da ergibt sich dem Lehrer auch sonst im Unterrichte mannigfache Gelegenheit, der Schwachen in besonderem Maße sich anzunehmen.

2. Die Schulzucht.

Die Schulzucht hat die nachhaltige Gewöhnung der Schüler an ein geordnetes Verhalten innerhalb und außerhalb der Schule zum Ziele; planmäßig und zielbewußt ausgeübt, ist sie ein Erziehungsmittel von hervorragender Bedeutung.

Ordnung in allen Dingen muß das Schulleben charakterisieren. Schulbetrieb, Schuleinrichtungen, Schullokale und Lehrmittel sollen auf den Schüler täglich den Eindruck strenger Ordnung ausüben und so den Ordnungssinn fördern. Vom Hause muß verlangt werden, daß es den Schüler in geordnetem Zustand der Schule übergebe; wo das Haus dieser Aufgabe nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, hat die Schule korrigierend oder helfend einzutreten.

Pünktlichkeit ist eine notwendige Begleiterscheinung der Ordnung. Der Unterricht hat pünktlich mit dem Glockenschlage zu beginnen; pünktlich soll er auch geschlossen werden. Was die Schule dem Kinde aufträgt, werde pünktlich ausgeführt! Wird das Kind acht oder neun Jahre täglich zur Pünktlichkeit angehalten, so wird ihm diese, sofern das Haus die nötige Unterstützung gewährt, zum unverlierbaren Eigentum für sein ganzes Leben werden.

Die einheitlichen Ziele des Schulbetriebes setzen für die Leitung einen einheitlichen, festen Willen voraus. Dieser Wille muß abgeklärt sein; Milde und Strenge müssen in weisem Maß und Verhältnis gepaart erscheinen, Reden und Handeln strenge konsequent sein. Der Schüler darf diesen Willen nicht als Zwang empfinden, er soll sich ihm vielmehr mit einem Gefühle der Lust unterordnen.

Der Lehrer kann aber seine verantwortungsvolle Aufgabe auch bei der größten Gewissenhaftigkeit nur dann erfüllen, wenn er bei Schulbehörden und Eltern die notwendige Unterstützung findet. Schullokalitäten, Lehrmittel und Schulmaterialien sollen in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise vorhanden sein. Die Maßnahmen zur Erzielung eines geordneten Schulbesuches sind mit Entschiedenheit zu handhaben. Bei Durchführung der Absenzenordnung sollen die Familienverhältnisse der Schüler in dem Sinne berücksichtigt werden, daß überall da, wo diese Verhältnisse einem geordneten Schulbesuche hemmend im Wege stehen und daher Gefahr zur sittlichen Verwahrlosung des Schülers besteht, in Verbindung mit den zuständigen Behörden auf Beseitigung solcher Hemmnisse hingearbeitet wird.

C. Wegleitung zum Gebrauche des Lehrplans.

1. Verteilung und Anordnung des Unterrichtsstoffes.

Der Lehrplan ist als Normallehrplan zu betrachten, d. h. er umfaßt den Unterrichtsstoff, der mit normalbefähigten Schülern behandelt werden soll und kann. Die individuellen Lehrmittel haben den Stoff weiter auszugestalten; Aufgabe des Lehrers ist es, innerhalb der allgemeinen didaktischen Regeln ihn zu beleben und zu verknüpfen, dem Stand der Klasse anzupassen und mit den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Besondere Schuleinrichtungen, wie die Spezialklassen, sind für einmal noch nicht berücksichtigt.

Der Lehrplan beschränkt sich auf das unumgänglich Notwendige, damit der Stoff innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit gründlich durchgearbeitet

werden kann. Bei voller Beachtung der allgemeinen Zwecke der Volksschule ist auf das Praktische, auf das, was das Leben fordert, gebührend Rücksicht genommen. Nur so können Ergebnisse erzielt werden, die nachhaltig wirken und für den Schüler im spätern Leben praktischen Wert haben. Damit diese Ziele auch den jüngern Lehrern und denjenigen Mitgliedern der Aufsichtsbehörden, die nicht Fachmänner sind, näher geführt werden, sind der Angabe des Lehrstoffes der einzelnen Fächer einschlägige Bemerkungen vorausgeschickt.

Der Lehrplan bestimmt den Unterrichtsstoff für die einzelnen Jahreskurse; die Verteilung des Stoffes innerhalb des Jahres ist Sache des Lehrers oder des Lehrkörpers. Einheitliche Vorschriften lassen sich hierfür nicht aufstellen. Es empfiehlt sich aber, besonders für größere Schulkreise, eine solche Verteilung in dem Sinne vorzunehmen, daß bei eintretenden Schülerwechseln innerhalb des Kreises und während des Schuljahres ein lückenloser Anschluß möglich wird.

Bei Verteilung des Unterrichtsstoffes innerhalb des Schuljahres kommt in erster Linie die durchschnittliche Fähigkeit der Schüler in Betracht. Sodann ist dafür zu sorgen, daß für die Wiederholung des behandelten Stoffes die erforderliche Zeit vorhanden ist. Die Wiederholung hat ihre besondere Bedeutung in dem jugendlichen Alter, da das Kind rasch lebt, rasch aufnimmt, aber auch rasch wieder vergißt, was es gelernt hat. Die Wiederholung darf nicht auf den Schluß des Jahres zusammengedrängt werden; sie muß täglich, wo sich immer Gelegenheit bietet, zur Verknüpfung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes herbeigezogen werden.

2. Stundenplan.

Die Verteilung der Unterrichtsfächer auf die einzelnen Wochentage geschieht durch den Stundenplan. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) enthält hierüber nachfolgende Weisungen:

„1. Die in § 19 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) vorgesehene wöchentliche Unterrichtszeit soll so verteilt werden, daß den Schülern der ersten drei Jahre an einem Schulhalbtage höchstens drei, in den spätern Schuljahren höchstens vier Unterrichtsstunden erteilt werden, wobei in der 7. und 8. Klasse der Primarschule, sowie in der Sekundarschule die Turnstunden nicht mitgerechnet sind. Nach jeder Schulstunde ist entweder eine kleinere oder nach einem längern Lehrgange eine entsprechend größere Pause einzufügen (§ 43).

2. Bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer soll eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden.

Bei trüber Witterung ist es zulässig, unter Abweichung vom Stundenplan eine die Augen der Schüler weniger in Anspruch nehmende Betätigung eintreten zu lassen.

Der Turnunterricht ist soweit möglich in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen (§ 44).

3. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sowie im Zeichnen und Schreiben soll auf die helle Tageszeit verlegt werden (§ 47).“

Diese Bestimmungen umfassen die Grundzüge der Hygiene des Lehrplanes; sie bedürfen jedoch einiger Ergänzung.

Der tägliche Beginn des Unterrichts am Vor- und Nachmittag richtet sich im allgemeinen nach den lokalen Bedürfnissen. Für den Beginn des Vormittagsunterrichtes zur Winterszeit ist auf die Lichtverhältnisse besonders Rücksicht zu nehmen. Von anfangs Dezember bis Mitte Februar wird es sich empfehlen, den Vormittagsunterricht beziehungsweise die Betätigung der Schüler mit Arbeiten, welche die Sehkraft in Anspruch nehmen, nicht vor 8 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnen zu lassen. Doch soll daraus nicht eine Reduktion der wöchentlichen Stundenzahl unter das gesetzliche Minimum resultieren. Wo, wie z. B. bei der Sekundarschule oder der 7. und 8. Klasse, einzelne Unterrichtsstunden auf abends 4—5 Uhr angesetzt werden müssen, soll für ausreichende künstliche Belichtung gesorgt werden; dagegen sind auf diese Abendstunde nur solche Fächer

zu verlegen, die das Auge der Schüler nicht in erheblichem Maße anstrengen; ausgeschlossen sind also zum voraus Zeichnen und Mädchenhandarbeit.

Wenn die Verordnung vom 7. April 1900 vorschreibt, daß bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden solle, so hat das im besondern die Meinung, daß nicht alle sogenannten wissenschaftlichen Fächer auf den Vormittag und die Kunstfächer ausschließlich auf den Nachmittag anzusetzen seien. Fächer, die eine größere geistige Anstrengung und Frische der Auffassung erfordern, sind allerdings auf Vormittagsstunden zu verlegen; Fächer, welche mehr die technische Fertigkeit in Anspruch nehmen, fallen auf die letzte Unterrichtsstunde des Vormittags und vorzugsweise auf die Nachmittagsstunden. Das schließt aber nicht aus, daß der Nachmittag entsprechend belastet werde, wie ja das tägliche Leben zwischen Vormittags- und Nachmittagsarbeit in der Regel auch keinen Unterschied macht. Die körperlichen Übungen sind, soweit möglich, in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen; wohl ist hierfür die letzte Stunde des Schulhalbtages zu empfehlen, nicht aber der Anfang; Turnstunden sollten weder auf die erste Vormittags-, noch auf die erste Nachmittagsstunde angesetzt werden.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen darf nicht so verlegt werden, daß vier Stunden unmittelbar aufeinander folgen oder daß der Unterricht in der nämlichen Klasse am Vor- und am Nachmittag des gleichen Tages stattfindet.

Auf den Samstag Nachmittag dürfen nach § 21 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeitsschulstunden.

3. Dauer der Lektionen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist im Minimum und Maximum durch das Volksschulgesetz bestimmt; der Lehrplan bestimmt die Verteilung auf die einzelnen Unterrichtsfächer; die Dauer der Lektionen wird durch den Lektions- beziehungsweise den Stundenplan festgesetzt. In den Mehrklassenschulen wird die Lektionsdauer ohne weiteres durch die Klassenzahl beschränkt. Bei geringer Klassenzahl und beim Einklassensystem ist es dagegen wichtig, die mündliche Belehrung so anzusetzen, daß dem Schüler für die schriftliche Verarbeitung die notwendige Zeit bleibt. In den untersten Klassen sollten auch in Einklassenschulen für einzelne Fächer Lektionen von nicht mehr als halbstündiger Dauer angesetzt werden, so namentlich in Turnen, Gesang, Schreiben, wie auch in biblischer Geschichte und Sittenlehre. Dafür tritt eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Lektionen ein und damit eine intensivere Einwirkung auf die Schüler. So ist einleuchtend, daß vier halbe Stunden Turnen an vier verschiedenen Tagen gut ausgenutzt mehr wirken, als zwei ganze Turnstunden, die notwendigerweise zeitlich zu weit auseinander liegen müssen; ebenso lassen hygienische Interessen eine Reduktion der Dauer der Lektionen in Gesang und Schreiben als angezeigt erscheinen.

4. Ausgleichung der Stundenzahl der Knaben und der Mädchen.

Der Umstand, daß die Mädchen neben dem übrigen Schulunterricht noch zur Teilnahme am Handarbeitsunterrichte verpflichtet sind, bedingt für sie eine nicht unwesentliche Mehrbelastung gegenüber den Knaben. Diese vermehrte Inanspruchnahme der Mädchen durch die Schule ist aber schon deshalb nicht ohne Bedeutung, weil die Mädchen in der Regel durch das Haus in stärkerem Maße in Anspruch genommen werden, als die Knaben. Da das Fach des Handarbeitsunterrichtes für Knaben fakultativ ist, so erscheint eine etwaliche Vermehrung der Belastung der Knaben durch die übrigen Unterrichtsfächer angezeigt, soweit nicht dem Handarbeitsunterricht eine Stelle im Stundenplan eingeräumt ist. In dieser Hinsicht sollten für die Primarschule nachfolgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1. Die Knaben sind mindestens für die Hälfte der Arbeitsschulstunden anderweitig zu betätigen, z. B. in Schreiben, Zeichnen, Turnen, Feldmessen, Handarbeitsunterricht.

2. Die Knaben der 7. und 8. Klasse sind dieser Verpflichtung für die Dauer des Sommerhalbjahres enthoben, sofern für sie die Unterrichtszeit auf zwei Vormittage beschränkt ist.

3. Auch für die Gesamtschulen mit sechsklassigen Abteilungen ist an dieser Forderung nicht unbedingt festzuhalten, sofern die Zahl der Arbeitschulstunden für Mädchen das Minimum von vier nicht übersteigt.

Während für die Primarschule eine Mehrbelastung der Knaben im ange-deuteten Sinne durchaus am Platze ist, so sollte bei der verhältnismäßig hohen Stundenzahl der Sekundarschule umgekehrt eine Entlastung der Mädchen von einzelnen Unterrichtsstunden eintreten. Nach § 71 des Volksschulgesetzes (vom 11. Juni 1899) können die Mädchen zur Erleichterung der Teilnahme am Hand-arbeitsunterricht auf Verlangen von höchstens vier Stunden in andern Fächern durch die Sekundarschulpflege befreit werden; diese Reduktion dürfte bei den Fächern Geometrie und geometrisches Zeichnen, Schreiben und Zeichnen ge-sucht werden. Dagegen ist es nicht zulässig, beim Turnen eine Reduktion der Stundenzahl eintreten zu lassen; denn dieses Fach hat für die Mädchen nicht minder Bedeutung als für die Knaben. Ebenso ist zu beachten, daß den Mädchen die Möglichkeit des Besuches des Geometrieunterrichtes, wenn auch mit be-schränkter Stundenzahl, eingeräumt werden soll.

5. Der Klassenzusammenzug.

Die richtige Einteilung der Zeit ist eine Grundbedingung für die Erreichung des Lehrzieles. Dabei kommt wesentlich in Betracht nicht nur, ob der Lehrer einer Ein- oder Zweiklassenschule oder einer ungeteilten Achtklassenschule vor-zustehen habe, sondern auch ob seine Schule nur wenige Schüler zähle oder an beziehungsweise über der Grenze des Maximums sich bewege. Grundsätzlich sollte jede Klasse in allen Fächern ihren besondern Unterricht erhalten. In un-geteilten Schulen und in Schulabteilungen mit mehr als drei Klassen kann der Lehrer, auch wenn er grundsätzlich gleichzeitig nicht mehr als sechs Klassen zu unterrichten hat, das Lehrziel nur dann ohne Hasten erreichen, wenn auf-einanderfolgende Klassen zeitweilig oder dauernd zusammengezogen werden. Für diesen Klassenzusammenzug gelten nachfolgende Grundsätze:

a. Primarschule.

1. Der zeitweilige Klassenzusammenzug, wobei obere Klassen zur bessern Einprägung des früher behandelten Stoffes mit den untern gemeinsam unter-richtet werden, empfiehlt sich für die Klassen 1 und 2 im Rechnen, Schreiben, Zeichnen; für die Klassen 2 und 3 im Rechnen, Singen (Einüben von Liedern); für die Klassen 3 und 4 im erzählenden Anschauungsunterricht, in Geographie und Aufsatzunterricht; für die Klassen 4, 5 und 6, oder 4—8 im Singen (Ein-üben von Liedern).

2. Der dauernde Klassenzusammenzug ist gestattet: für die Klassen 1 und 2 im Anschauungsunterricht und in den formalen Sprachübungen; für die Klassen 3 und 4 in Naturgeschichte und Rechtschreiblehre; für die Klassen 5 und 6 in Naturkunde, Geographie, Geschichte, biblische Geschichte und Sittenlehre; für die Klassen 7 und 8 in Naturkunde, Geographie, Geschichte, biblische Ge-schichte und Sittenlehre; für die Klassen 5 und 6 im Schreiben, ebenso für die Klassen 6, 7 und 8; für die Klassen 1—3 im Turnen (Turnspiele), ebenso für die Klassen 4—6, beziehungsweise 4—8.

3. Bei dauerndem Klassenzusammenzug ist dafür zu sorgen, daß die Jahres-pensen zweier aufeinander folgenden Klassen in zwei aufeinander folgenden Jahren abwechselnd behandelt werden.

4. Wenn der Unterricht vom normalen Lehrgang abweicht, ist das Ver-ständnis des neuen Stoffes besonders sorgfältig vorzubereiten. Bei reduzierter Unterrichtszeit haben die Klassen 7 und 8 im Deutschen und im Rechnen im einen Jahr das volle Pensum der Klasse 7, im folgenden die reduzierte Jahres-aufgabe der Klasse 8 zu bearbeiten.

b. Sekundarschule.

In der Regel soll aller Unterricht klassenweise erteilt werden. Beim Unterricht in der Religion, in den Realien und bei der Einübung von Liedern im Gesangunterricht ist in ungeteilten Schulen gestattet, zwei oder alle drei Klassen zusammenzuziehen. In diesem Falle ist jeweilen in einem Schuljahre der für eine Klasse vorgeschriebene Unterrichtsstoff zu behandeln. Im nächsten Jahre folgt der für eine andere Klasse bezeichnete Stoff u. s. w., so daß mit denjenigen Schülern, welche die Sekundarschule drei Jahre lang besuchen, der ganze Lehrplan durchgearbeitet wird.

6. Die Kombination der Klassen in Mehrklassenschulen.

Damit der Klassenzusammenzug in zweckmäßiger Weise erfolge, hat der Erziehungsrat in seinem Erlasse über die innere Einrichtung der Achtklassenschule (17. Januar 1900) nachfolgende Grundsätze festgesetzt:

1. Das Klassensystem, d. h. die Einrichtung, bei welcher jeder Lehrer den Unterricht gewisser Klassen vollständig übernimmt, gilt als Norm.

Fachunterricht darf, abgesehen vom Religionsunterricht in den Klassen 7 und 8, nur im Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen und Handarbeit und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates eingeführt werden.

2. In den ungeteilten Schulen, in denen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen, ist darauf zu achten, daß bei der Zusammenstellung der sechs Klassen Abweichungen von der natürlichen Reihenfolge der Jahrgänge möglichst vermieden werden.

3. Die Abteilungen getrennter Schulen sollen nur Klassen aufeinanderfolgender Bildungsstufen enthalten; ausnahmsweise können die Mädchen der 7. und 8. Klasse gemeinschaftlich mit den Schülern der drei ersten Jahrgänge unterrichtet werden.

4. Die zweckmäßigste Trennung einer Schule mit reduzierter Unterrichtszeit geschieht mit Rücksicht auf den Lehrerfolg und den Übergang von der Sommer- zur Winterschule, daß der ersten Abteilung die Klassen 1—3, der zweiten die Klassen 4—8 zugewiesen werden.

Bei der Teilung einer Schule soll daher, wenn möglich, dieser Trennungsmodus gewählt werden.

5. Beim Übergang von der Sommer- zur Winterschule sind Klassenverschiebungen von einer Abteilung einer getrennten Schule zur andern zu vermeiden. Jeder Lehrer hat die mit Beginn des Schuljahres übernommenen Klassen das ganze Jahr beizubehalten.

6. Zählen die 7. und 8. Klasse einer Sommerschule zusammen mehr als acht Schüler, so soll dafür gesorgt werden, daß sie während mindestens vier Stunden getrennten Unterricht erhalten. Bei kleinerer Schülerzahl dürfen sie an beiden Vormittagen mit vorangehenden Klassen, jedoch mit höchstens drei derselben, gemeinsam unterrichtet werden.

7. In einer ungeteilten Schule können mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden, wenn die Schülerzahl aller acht Klassen höchstens 30 beträgt.

7. Die Hausaufgaben.

In § 49 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) ist über die Hausaufgaben bestimmt:

„Schriftliche Hausaufgaben sollen in den ersten drei Schuljahren gar keine, in den folgenden Klassen nur mit möglichster Beschränkung und jedenfalls mit Vermeidung aller Überbürdung erteilt werden. Die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag desselben Tages ist unstatthaft. Über Sonn- und Festtage dürfen nicht mehr Hausaufgaben erteilt werden als von einem Tag auf den andern. Die Schulpflegen haben insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen in derselben Klasse mehrere Lehrer unterrichten, darauf zu achten, daß keine Überbürdung der Schüler mit Hausaufgaben eintrete.“

Im allgemeinen muß als Regel gelten, daß das Kind in der Schule der Schule, im Haus dem Hause gehört. Andererseits ist während der Zeit der allgemeinen Schulpflicht die Schularbeit der Beruf des Kindes. Die wenigen Stunden, die es täglich der Schule angehört, reichen namentlich in den höhern Klassen nicht aus zur Übung, zur Verarbeitung des gewonnenen Unterrichtsstoffes. Wenn hinsichtlich der schriftlichen Arbeiten in der Verordnung eine Einschränkung verlangt wird, so geschieht es aus hygienischen Gründen. Wenige Kinder haben in diesem Alter zu Hause für eine schriftliche Arbeit eine hygienisch richtige Sitzgelegenheit, wenige auch eine gute Beleuchtung zur Nacharbeit und ein Plätzchen, wo sie ungestört ihrer Pflicht nachkommen können. Das soll aber nicht hindern, daß die Schüler verhalten werden, in der schulfreien Zeit in anderer Weise für die Schule tätig zu sein. Hausaufgaben, die auf allen Schulstufen angezeigt erscheinen, sind: das Memorieren, die Vervollkommnung der Fertigkeit im Lesen, Aufgaben zur Anschauung und Beobachtung mit kurzer Wiedergabe des Geschauten erst mündlich, später schriftlich in möglichst selbstständiger Form oder in zeichnerischer Darstellung, Weckung des Sammeleifers innerhalb natürlicher Schranken, Aufgaben zur praktischen Anwendung der im Unterrichte gewonnenen sittlichen Wahrheiten, ferner Aufgaben, die sich die Schüler unter Kontrolle des Lehrers selbst stellen u. s. w. In den obern Klassen, namentlich in der Sekundarschule, darf mit Maß und Ziel auch die weitere, die Schularbeit ergänzende häusliche Tätigkeit eintreten. Wichtig ist, daß die Schüler die Hausarbeit nicht als eine Last empfinden, daß sie im Bereiche ihres Könnens liege und daß der Lehrer von seinen Schülern keine Hausarbeit verlange, deren Ausführung er nicht in irgendwelcher Weise selbst kontrolliert.

II. Lehrplan der Primarschule.

A. Der Unterrichtsstoff nach Ziel und Umfang.

1. Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Im Unterricht in der biblischen Geschichte und Sittenlehre ist das Hauptgewicht auf die Bildung des Gemüts und des Charakters durch Weckung edler Gesinnungen und Anregung zum sittlichen Handeln zu legen; dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schüler die im Unterrichte geweckten Gesinnungen in und außer der Schule praktisch betätigen.

In den drei ersten Schuljahren ist der Unterrichtsstoff vorwiegend dem Gedanken- und Vorstellungskreis und den nächsten Verhältnissen des Kindes zu entnehmen; vom vierten Schuljahre an treten biblische Stoffe hinzu und zwar ausschließlich solche, die sich für ethische Verwertung eignen.

Der Memorierstoff umfaßt eine beschränkte Zahl von Liedern und Sprüchen, die nach ihrem Inhalte dem Verständnis der Schüler eröffnet worden sind. Bei der mündlichen Wiedergabe ist auf guten Vortrag zu halten.

In den Klassen 1—6 haben im Unterrichte in der biblischen Geschichte und Sittenlehre alle konfessionellen Besonderheiten zurückzutreten, so daß der Unterricht von den Angehörigen aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Der konfessionelle Charakter tritt erst in der 7. und 8. Klasse mit der Erteilung dieses Unterrichtes durch den Geistlichen hervor (§ 27 des Volksschulgesetzes).

1. Klasse. — Erweckung religiös-sittlicher Gefühle auf Grund einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Dargestellten und Besprochenen in kurzen, leicht dem Gedächtnis sich einprägenden Sprüchen.

2. Klasse. — Pflege der religiös-sittlichen Gefühle auf Grund einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Besprochenen in kurzen Spruchsätzen und Versen.

3. Klasse. — Pflege der religiös-sittlichen Gefühle wie in Klasse 1 und 2. Auswendiglernen einiger Spruchsätze und Gebete.

4. Klasse. — Betrachtung ausgewählter Bilder aus dem Alten Testament, Erzählungen allgemein religiösen und ethischen Inhalts aus dem täglichen

Leben und der Geschichte. Auswendiglernen einer kleineren Anzahl Bibelsprüche und religiöser Liederverse.

5. Klasse. — Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben Jesu, im weitem wie in der 4. Klasse. Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.

6. Klasse. — Betrachtung und Erklärung einiger Gleichnisse; Partien aus der Bergpredigt. Erzählungen wie in Klasse 4 und 5. Daneben wie in der vorhergehenden Klasse: Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.

7. Klasse. — Leben und Lehre Jesu.

8. Klasse. — Das Wichtigste aus der Apostelgeschichte und einige Bilder aus der weiteren Geschichte des Christentums, besonders aus der Reformationszeit.

In beiden Klassen: Lesen einiger Abschnitte des Neuen Testaments, Behandlung und Einprägen einer mäßigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, der letztern unter besonderer Berücksichtigung des Kirchengesangbuches.

Wo den Pfarrern gestattet wird, die 7. und 8. Klasse mit der jüngeren Unterweisung (9. Schuljahr) gemeinsam zu unterrichten, dürfen jedes dritte Jahr Stoffe aus dem Alten Testament behandelt werden.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Schüler zum Verständnis und zum richtigen Gebrauche der Muttersprache anzuleiten. Er geht von der Mundart aus und nimmt in allen Klassen, wo das Verständnis es irgend erfordert, besonders in den untern Klassen, entsprechend Bezug auf dieselbe. Von dem dritten Schuljahre an ist die Schriftsprache die ausschließliche Unterrichtssprache.

Im ersten Schuljahre steht die Pflege der Sprache im Mittelpunkt der unterrichtlichen Betätigung der Schüler. Allem Unterrichte im Lesen und Schreiben geht die Bildung klarer Sachvorstellungen und die richtige Erfassung und Wiedergabe der Sprachbestandteile voraus.

Die Einführung in die Schriftformen und Einübung der letztern im ersten Schuljahre fußen auf mannigfachen Übungen des Auges und der Hand. Erst wenn der Schüler im Anschauen und Auffassen, sowie in der zeichnerischen Wiedergabe von Formen einige Übung hat, wird mit dem eigentlichen Schreibunterrichte begonnen; dies wird in der Regel nicht vor der zweiten Hälfte des Sommerhalbjahres der 1. Klasse möglich sein. Der erste Schreibunterricht verweilt ausgiebig bei den Elementen; nicht in der Quantität des behandelten Stoffes, sondern in der Qualität der erzielten Leistungen liegt der Erfolg dieses Unterrichts, ganz besonders im ersten Schuljahre.

Im Sprechen, Lesen, Rezitieren, wie im gesamten mündlichen Unterrichte ist in allen Klassen auf eine natürliche, deutliche und lautreine Aussprache und richtige Betonung zu achten. Die Schüler sind zur zusammenhängenden Wiedergabe des behandelten Unterrichtsstoffes fortgesetzt anzuhalten.

In der Sprachlehre ist vielfache mündliche und schriftliche Anwendung der Sprachformen in Musterbeispielen sowohl, als auch in zusammenhängenden Übungsstücken die Hauptsache.

Bei täglicher, zielbewußter Übung und steter Steigerung der Anforderungen ist auf sprachlich korrekte schriftliche Ausdrucksweise bei sorgfältiger, sauberer Ausführung zu achten. Die Schüler sind anzuleiten, sich möglichst selbständig auszudrücken und eigene Beobachtungen, wie Erlebnisse und Erfahrungen des täglichen Lebens, mündlich und schriftlich in geeignete Form zu kleiden; in den obern Klassen ist die Briefform besonders zu pflegen. Bei den schriftlichen Übungen ist alles bloß sinnlose Abschreiben zu vermeiden.

Sorgfältige Durchsicht der schriftlichen Arbeiten der Schüler und Besprechung der Korrekturen vor der Klasse unter systematischer Verwertung der

gewonnenen Resultate bilden die wesentlichen Vorbedingungen für einen dauernden Erfolg.

1. Klasse. — A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Anschauung, Benennung und Besprechung von Gegenständen aus der Schultube, dem Wohnhause und der Umgebung, welche den Kindern entweder bekannt sind oder ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgewiesen werden können. Angabe ihrer Tätigkeiten, ihrer Eigenschaften und ihrer Art.

Einfache Erzählungen, Liedchen, Rätsel u. s. w. in engem Anschluß an den Anschauungsunterricht.

Bilden von einfachen Sätzen über die Tätigkeiten, Eigenschaften und die Art der besprochenen Gegenstände, allmähliche Einführung in die Schriftsprache und den richtigen Gebrauch der Einzahl- und Mehrzahlform.

B. Lesen und Schreiben.

Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch schönes Vor- und Nachsprechen und sorgfältige Lautierübungen; Zerlegen zwei- und mehrlautiger Silben und zwei- bis mehrsilbiger Wörter, sowie Verbindung der Laute zu Silben und dieser zu Wörtern.

Übung der Hand und des Auges durch zeichnerische Betätigung als Vorübung zum Schreiben: Zusammenstellen von Punkten in verschiedenen Lagen, von geraden und krummen Linien, einzeln und in Verbindungen.

Bezeichnung der Selbstlaute (Buchstaben in Antiqua) und der Mitlaute, nach ihrer Schreibschwierigkeit geordnet. Anlautende oder auslautende Verbindung der Mitlaute mit den Selbstlauten zuerst in zwei-, nachher in mehrlautigen Silben. Einführung in das Lesen an der Hand von Buchstaben, Silben und Wörtern, die vom Lehrer an die Wandtafel geschrieben werden. Veranschaulichung und Benützung des Fibeltextes zur Erzielung der Lesefertigkeit. — Gegen Ende des Schuljahres allmähliche Einführung des großen Alphabetes; Schreiben und Lesen von Wörtern, Satzteilen und Sätzchen, die der Anschauungsunterricht ergeben hat.

2. Klasse. — A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Anschauung, Benennung und Beschreibung weiterer Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Unterscheidung ihrer Teile, Eigenschaften und Tätigkeiten; Besprechung von Pflanzen, Tieren und Beschäftigungen der Menschen; kurze mündliche Vergleichen verwandter Gegenstände.

Einfache Erzählungen, Gedichte u. s. w., in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht. Zusammenhängende Wiederholung des behandelten Unterrichtsstoffes. Einprägen von Gedichten.

Im Anschluß an den Anschauungsunterricht allmähliche Erweiterung des einfachen Satzes bis zur Anwendung sämtlicher Satzglieder. Übertragung mundartlicher Ausdrücke in die Schriftsprache.

B. Lesen und Schreiben.

Fortgesetzte Übungen im Lautieren, Sillabieren und Buchstabieren. Dehnung und Schärfung. Einführung der Druckschrift (Antiqua).

Lesen von gedruckten Buchstaben, Silben und Wörtern. Lesen einfacher Sätze im Anschluß an den Anschauungsunterricht, Übergang zu kurzen Beschreibungen und einfachen Erzählungen.

Schriftliche Übungen: Abschreiben, Schreiben nach Diktat, schriftliche Beantwortung von Fragen, Bildung einfacher Sätze; alles im Anschluß an den Anschauungsunterricht.

3. Klasse. — *A. Anschauungs- und Sprechübungen.*

Anschauung, Beschreibung und Vergleichung weiterer Gegenstände und Erscheinungen aus dem Leben der Pflanzen, Tiere und Menschen der Heimat.

Behandlung von Erzählungen, Gedichten u. s. w. wie in den vorhergehenden Klassen. Zusammenhängende Wiedergabe des gebotenen Stoffes, sowie Vortragen der auswendig gelernten Gedichte.

Benutzung des im Anschauungsunterricht behandelten Stoffes zur mündlichen Einübung der einfacheren Formen des zusammengesetzten Satzes.

B. Lesen und Schreiben.

Wiederholte Übungen im Lautieren, Sillabieren und Buchstabieren.

Lesen, Besprechen, Umformen und Abschreiben von Mustersätzen. Bilden ähnlicher Sätze, mündlich und schriftlich. Lesen behandelter Beschreibungen und Erzählungen.

Schriftliche Übungen: Diktate, Übertragungen aus der Mundart ins Schriftdeutsche; Beschreibungen und Erzählungen nach Fragen und Merkwörtern.

4. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Lesen und Erklären der Lesebuchstoffe, die das im Sachunterricht Gebotene wiederholen oder ergänzen.

B. Sprachlehre.

Der einfache Satz. Vielfache Anwendung des Haupt- und Fürwortes, des Tätigkeits- und Eigenschaftswortes zu Satzbildungen.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Beantwortung von Fragen aus dem Sachunterrichte und den behandelten Lesestoffen. Ausarbeiten von Skizzen. Zusammenhängende Wiedergabe von Erzählungen und Beschreibungen auf Grund von Fragen und Dispositionen. Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache. Umbildung von Lesestoffen. Rechtschreibübungen; Diktate. Auswendiglernen, Vortragen und Niederschreiben von Gedichten und kurzen Prosastücken.

5. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Wie in Klasse 4: Lesen und Erklären der Lesestoffe im Lesebuch.

B. Sprachlehre.

Das Geschlechtswort, die Einzahl- und Mehrzahlformen des Hauptwortes. Die Steigerung des Eigenschaftswortes. Die Personal- und Zeitformen des Tätigkeitswortes, seine tätige und leidende Form. Erweiterung des einfachen Satzes durch Ergänzungen. Das Vorwort; die Fallformen des Hauptwortes und des persönlichen Fürwortes. Wortbildung durch Zusammensetzung.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Beantwortung von Fragen, die sich auf behandelte realistische Stoffe beziehen; Reproduktionen, Umbildung und Nachbildung von Lesestücken. Übertragungen aus der Mundart ins Schriftdeutsche. Zusammenhängende Wiedergabe realistischen Stoffes in Beschreibungen und Erzählungen. Verwendung der Vorkommnisse des täglichen Lebens zu kurzen Darstellungen, Tagesberichten und Briefchen. Rechtschreibübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und kürzeren Prosastücken.

6. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Wie in der 4. und 5. Klasse: Lesen und Erklären der für dieses Schuljahr bestimmten Lesestücke im Lesebuch.

B. Sprachlehre.

Erweiterung des Satzes durch Bestimmungen; die Nebewörter. Die Fallformen nach Vorwörtern. Erweiterung des Satzes durch die Zuschreibung. Das

besitzanzeigende und das hinweisende Fürwort; das Zahlwort. Die Aussagearten mit besonderer Betonung der direkten und indirekten Rede. Wortbildung durch Ableitung.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Umbildung von Lesestücken; Beschreibungen und Erzählungen realistischer Inhalts und Aufsatzübungen im Anschluß an die Lesebuchstoffe; Vergleichen. Abfassung von Erzählungen und Briefen mit besonderer Berücksichtigung eigener Erlebnisse. Rechtschreibübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen prosaischer und poetischer Stücke.

7. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Pflege des schönen Vorlesens.

Aufsuchen des Gedankenganges in Lesestücken und häufige zusammenhängende Wiedergabe des behandelten Stoffes.

B. Sprachlehre.

Sprachliche Übungen mit dem einfachen und dem zusammengesetzten Satze zur Einprägung der Rechtschreibung und richtigen Zeichensetzung. Zusammenstellung von Wortfamilien. Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Umbildung von Lesestücken unter Berücksichtigung der Form und des Inhalts. Beantwortung von Fragen, die sich auf den behandelten Stoff beziehen, Beschreibungen, Erzählungen, Vergleichen im Anschluß an den Sachunterricht und an Beobachtungen im täglichen Leben. Verwertung persönlicher Erlebnisse in Briefform (häufige, kurze selbständige Arbeiten), Rechtschreibübungen, Diktate besonders in der deutschen Kurrentschrift. Auswendiglernen und Vortragen einer bescheidenen Zahl sprachlicher Musterstücke.

8. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke, besonders aus der vaterländischen Literatur. Pflege des schönen Vorlesens. Schillers „Wilhelm Tell“.

B. Sprachlehre.

Weiterführung der Übungen von Klasse 7. Vergleichende Zusammenstellung von Formen, die in Mundart und Schriftsprache voneinander abweichen und Einprägung dieser Unterschiede durch vielfache Übungen.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Wiedergabe behandelter Unterrichtsstoffe. Briefe, deren Inhalt dem praktischen Leben entnommen ist, unter sorgfältiger Berücksichtigung der äußeren Form. Einfache Geschäftsaufsätze (Bewerbungen, Zeugnisse, Quittungen, Lehr- und Mietverträge und dergleichen). Rechtschreibübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen sprachlicher Musterstücke.

3. Rechnen und Geometrie.

Der Unterricht im Rechnen zielt auf gründliches Erfassen der Zahlbegriffe und Zahlenverhältnisse, auf eine von Klasse zu Klasse sich steigernde Fertigkeit in der Handhabung der verschiedenen Rechenoperationen und auf sichere Anwendung des Gelernten an praktischen Beispielen.

In den untern Klassen ist wiederholte und mannigfache Veranschaulichung unerlässlich. In den obern Klassen ist Gewicht darauf zu legen, daß die Schüler im Rahmen der im täglichen Leben vorkommenden Rechenverhältnisse bei beschränktem Zahlenumfange sicher und gewandt werden und zwar nicht bloß in der schriftlichen Lösung der Aufgaben, sondern besonders auch in der Ausrechnung im Kopfe.

Im schriftlichen Rechnen ist auf exakte, saubere Ausführung, schöne Ziffernformen und übersichtliche Darstellung zu halten. Die sorgfältige Durchsicht der Arbeiten seitens des Lehrers ist für den unterrichtlichen Erfolg unerlässlich.

Wie der Unterricht im Rechnen, so gründet sich auch der Geometrieunterricht auf die unmittelbare Anschauung. Das Messen, die zeichnerisch-konstruktive Darstellung und die Berechnungen der einfachen, im praktischen Leben am häufigsten vorkommenden Verhältnisse sind ausgiebig zu pflegen.

1. Klasse. — Bildung der Zahlvorstellungen durch vielseitige Anschauung. Sicheres und rasches Vor- und Rückwärtszählen; taktmäßiges Zählen. Zerlegen, Vergleichen und Ergänzen der Zahlen. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen innerhalb der zwei ersten Zehner. In der zweiten Hälfte des Schuljahres: Rechnen mit Ziffern; Auffassung des Zehners als Einheit. Einfache, dem kindlichen Fassungsvermögen angepaßte, eingekleidete Aufgaben.

2. Klasse. — Allmähliche Erweiterung des Zahlenraumes bis 100. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen und der reinen Zehner; Zerlegen und Ergänzen von Zahlen innerhalb des behandelten Zahlenraumes. Darstellung der Einer und Zehner. Übergang zum Vervielfachen und Entvielfachen durch Veranschaulichung des mehrfachen Zu- und Wegzählens der Grundzahlen 1—5. Vielseitige Übung in einfachen angewandten Aufgaben.

3. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000. Auffassung des Hunderters als Einheit. Zerlegen zwei- und dreistelliger Zahlen in ihre dekadischen Einheiten. Bildung von Zahlen aus dekadischen Einheiten und Bezeichnung derselben. Zu- und Wegzählen und Ergänzen ein-, zwei- und dreistelliger Zahlen, mündlich und schriftlich. Einüben des Einmaleins; Multiplikation und Division zweistelliger Zahlen mit Grundzahlen mündlich und schriftlich. Vielseitige Übung in einfachen, angewandten Aufgaben.

4. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraumes bis 10,000, wobei jedoch das Hauptgewicht auf das Rechnen innerhalb des ersten Tausenders zu legen ist. Zu- und Wegzählen, Zerlegen und Ergänzen ein- bis dreistelliger Zahlen. Einführung der zweifach benannten Zahlen innerhalb des dekadischen Zahlensystems unter Berücksichtigung der üblichen Maße und Gewichte. Weitere Übung in der schriftlichen Form der vier Grundrechnungsarten. Multiplikation und Division einfach benannter mit zweistelligen Zahlen. Vielfache angewandte Aufgaben aus dem täglichen Leben. Häufige Übungen im Kopfrechnen.

5. Klasse. — I. Erweiterung des Zahlenraumes bis 100,000. Anwendung der vier Rechnungsarten innerhalb dieses Zahlenraumes, auch Multiplikation und Division zweifach benannter Zahlen, soweit sie im praktischen Leben Anwendung finden.

Veranschaulichung des Bruches. Zu- und Wegzählen gleichnamiger Brüche (Nenner eine Grundzahl oder dekadische Einheit); Vervielfachen und Entvielfachen einfacher Brüche durch ganze Zahlen unter bloßer Veränderung des Zählers.

Lösung angewandter Aufgaben. Einfache Dreisätze. Häufiges Kopfrechnen mit benannten und unbenannten Zahlen. Wechsel der Operationen, Aufbau und Zerlegen der Zahlen.

II. Ableitung der geometrischen Grundbegriffe. Linie und Längenmaße. Unterscheidung der verschiedenen Arten der Winkel, Nebenwinkel und Scheitelwinkel. Das Dreieck. Übungen im Zeichnen und im Messen von Linien und Winkeln.

6. Klasse. — I. Erweiterung des Zahlenraumes bis 1,000,000; die vier Rechnungsarten in diesem Umfange. Addition und Subtraktion ungleichnamiger Brüche mit kleinen Nennern; Multiplikation und Division von Brüchen mit ganzen Zahlen, alles in einfachen Beispielen. Aufbau und Zerlegen der Zahlen nach dekadischen Einheiten. Häufiges Schreiben der Zahlen nach Diktat.

Einführung in die Schreibweise der Dezimalbrüche; Addition und Subtraktion von Dezimalbrüchen und Multiplikation und Division solcher mit ganzen Zahlen.

Angewandte Aufgaben wie in Klasse 5 und unter Beschränkung auf den Gebrauch zweifach benannter Zahlen. Einfache Dreisatz- und Prozentrechnungen. Aufgabengruppen nach Sachgebieten. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

II. Das Viereck. Flächenmaße. Ausmessung und Berechnung von Quadrat und Rechteck. Übungen im Zeichnen und Messen.

7. Klasse. — I. Wiederholung der Operationen mit ganzen, einfach und mehrfach benannten Zahlen unter Vermeidung großer Zahlen. Rechnen mit den einfachsten gewöhnlichen Brüchen. Übungen im Rechnen mit Dezimalbrüchen. Der Dezimalbruch als Multiplikator und Divisor. Angewandte Aufgaben mit Berücksichtigung des praktischen Lebens und der realistischen Fächer und unter übersichtlicher Darstellung der Rechnungsverhältnisse. Dreisatz und Prozentrechnungen. Vielfache Übung im Kopfrechnen.

II. Ausmessung und Berechnung von Drei-, Vier- und Vielecken, der Kreislinie und der Kreisfläche. Angewandte Aufgaben. Vielfaches Messen und Konstruieren.

8. Klasse. — I. Fortsetzung des Bruchrechnens. Anwendung des Gelernten in einfachen praktischen Aufgaben. Dreisatz und Prozentrechnungen. Einführung in die bürgerliche Rechnungsführung stets unter Beachtung einer sorgfältigen Darstellung: Ausstellung von Rechnungen; Führung des Haushaltsbuches, des Kassabuches; das Inventar. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

II. Ausmessung und Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes einfacher Körper. Vielfaches Konstruieren. Feldmessen und Anfertigung einfacher Planskizzen.

4. Realien.

Der Unterricht in den Realien umfaßt in der 4. Klasse die Heimatkunde; von der 5. Klasse an gliedert er sich in Naturkunde, Geographie und Geschichte.

Der Unterricht in Heimatkunde, Geographie und Naturkunde hat das Interesse an der heimischen Natur und ihren Erscheinungen, sowie ihr Verständnis im Schüler zu wecken und den Sinn für die Schönheit der Natur zu pflegen. Die realen Gegenstände der heimischen Natur und des Anschauungskreises des Schülers bilden den Ausgangspunkt aller Betrachtungen. Wo immer möglich gründet sich der Naturunterricht auf die Naturanschauung und Naturbeobachtung im Freien (Naturwanderungen) und die Behandlung von Naturgegenständen. Nur wo die unmittelbare Anschauung nicht möglich ist, soll das Bild zur Veranschaulichung herbeigezogen werden, während die Darstellungen des Lesebuches zur Vertiefung und Ergänzung dienen. Ein Unterricht in den Realien, der ausschließlich an Hand des Lesebuches erteilt wird, ist verwerflich.

Die heimatkundlichen Belehrungen bleiben nicht auf das vierte Schuljahr beschränkt; wo irgend eine Gelegenheit sich bietet, ist auch in den spätern Schuljahren auf die Verhältnisse der nächsten Umgebung des Kindes zum Zwecke möglichstster Vertiefung der Grundbegriffe der Naturanschauung hinzuweisen.

In der Geschichte sind ebenfalls soweit möglich die Verhältnisse der engern Heimat (Heimatkunde) zum Ausgangspunkte des Unterrichtes zu machen; im Fortgange stehen die vaterländischen Verhältnisse im Vordergrund der Betrachtung, damit im Schüler nicht nur das Verständnis für die Vorgänge und Erscheinungen der Vergangenheit, sondern auch der vaterländische Sinn geweckt werde. Bei der Auswahl der Stoffe treten die kriegerischen Ereignisse zurück; dafür ist den Werken des Friedens und des kulturellen Fortschrittes alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. An den Lebensbildern großer Gestalten der Vergangenheit wird die Jugend begeistert für alles Gute, Wahre und Schöne.

Neben der Bildung des Verstandes und Gemütes dient der realistische Unterrichtsstoff auch der sprachlichen Ausbildung der Schüler; die zusammenhängende mündliche und schriftliche Wiedergabe des behandelten Stoffes ist daher fleißig zu pflegen. Bei jeder Gelegenheit ist auch die zeichnerische Darstellung zu berücksichtigen.

4. Klasse. — Heimatkunde. Belehrungen über den Wohnort und seine Umgebung in Bildern aus den Gebieten der Naturkunde, der Geographie und

der Geschichte in möglichstem Anschluß an die unmittelbare Anschauung. Einführung in das Kartenverständnis unter möglichster Anlehnung an die Wirklichkeit und an das Relief.

5. Klasse. — Aus dem Gebiet der Naturkunde. Anschauung und Besprechung von Naturgegenständen in möglichstem Anschluß an den Unterricht in der Geographie und an Naturwanderungen. Belehrungen über einzelne leicht faßliche physikalische Erscheinungen.

Aus dem Gebiet der Geographie. Der Kanton Zürich; Kenntnis der Kantonskarte.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Ausgewählte Bilder aus der Landesgeschichte bis 1353 unter besonderer Berücksichtigung der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

6. Klasse. — Aus dem Gebiet der Naturkunde. Fortsetzung des naturgeschichtlichen Unterrichts der 5. Klasse. Belehrungen über einzelne physikalische Erscheinungen.

Aus dem Gebiet der Geographie. Die Schweiz; Kenntnis der Schweizerkarte.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Weitere Bilder aus der Schweizergeschichte bis zum Jahre 1515.

7. Klasse. — Aus dem Gebiet der Naturkunde. Erscheinungen aus dem Pflanzen- und Tierreich, die für uns besondere Bedeutung haben. Physikalische Erscheinungen von praktischem Werte aus dem Gebiete der Mechanik und aus der Wärmelehre.

Aus dem Gebiet der Geographie. Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz. Gedrängte Besprechung der andern Erdteile. Einführung in das Verständnis der Atlaskarten.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Übersicht der Hauptereignisse der Schweizergeschichte bis zur Reformation. Bilder aus der Zeit von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798).

8. Klasse. — Aus dem Gebiet der Naturkunde. Physikalische Erscheinungen von praktischem Wert aus dem Gebiete der Optik und der Elektrizität. Einiges aus der Chemie des täglichen Lebens. Bau und Funktionen des menschlichen Körpers; die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre.

(Für die Schülerinnen der 7. und 8. Klasse kann an die Stelle der lehrplanmäßigen Aufgaben aus den Gebieten der Physik und Chemie ein erweiterter Unterricht in der Gesundheitslehre treten. Im Anschluß an denselben sind die wichtigsten Kapitel aus der Lebensmittellehre zu behandeln.)

Aus dem Gebiet der Geographie. Übersichtliche Behandlung der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Die Erde als Himmelskörper.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Geschichtliche Bilder aus der Zeit vom Untergang der alten Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart. Rückblick auf die politische Entwicklung der Schweiz. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde. Zusammenfassende Wiederholung der Schweizergeschichte.

5. Schreiben.

Im Schreibunterrichte soll sich der Schüler eine deutliche, regelmäßige und geläufige Handschrift aneignen. Unter Steigerung der Anforderungen hinsichtlich der Geläufigkeit ist durch alle Klassen auf Korrektheit und Schönheit der Formen und Sauberkeit in der Ausführung zu halten.

In der 1.—4. Klasse ist die Antiqua alleinige Schrift; in der 5. Klasse kommt die deutsche Kurrentschrift zur Einübung, die in den folgenden Klassen vorwiegend zu verwenden ist. Beide Schriften nebeneinander gleichmäßig zu pflegen, verwirrt die Schüler und bedingt einerseits, daß die Schriftalphabete miteinander vermengt werden, und andererseits, daß die Schüler in keiner der

beiden Schriften diejenige Fertigkeit erlangen, welche nach ordnungsgemäß absolvierter Schulpflicht verlangt werden muß.

Unerläßlich für die Erzielung einer guten Schrift ist die richtige Finger- und Handhaltung; im Interesse der Körperpflege ist auch auf natürliche Körperhaltung unausgesetzt zu achten.

Als Heftlage wird die gerade oder etwas geneigte Mittellage, als Schreibmaterial eine stumpfe Feder und gutes, wenig satiniertes Papier empfohlen.

1. Klasse. — (Siehe deutsche Sprache.)
2. Klasse. — Übung der kleinen Buchstaben in Antiqua und der Ziffern.
3. Klasse. — Übung der großen Buchstaben in Antiqua.
4. Klasse. — Übungen in der Antiqua zur Erzielung einer geläufigen Schrift.
5. Klasse. — Einführung in die deutsche Schrift; weitere Übungen in der Antiqua; arabische Ziffern.
6. Klasse. — Übungen in der deutschen Schrift bis zur Geläufigkeit und in der Antiqua.
7. und 8. Klasse. — Anwendung beider Schriftarten, insbesondere der deutschen Kurrentschrift, in schöner, gefälliger Ausführung.

6. Zeichnen.

Der Zeichenunterricht zielt einerseits auf richtige Auffassung von Formen und Farben zum Zwecke möglichst getreuer Wiedergabe derselben, also auf Übung von Auge und Hand ab; anderseits soll er den Schüler mit der für das praktische Leben notwendigen Fertigkeit in der zeichnerischen Darstellung ausrüsten. Durch ausgiebige Übungen — und zwar von Anfang an unter möglichster Anlehnung an reale Gegenstände, die im Interessenkreise des Kindes liegen oder anderweitig im Unterricht zur Behandlung kommen — müssen im Schüler Lust und Freude an dieser Betätigung geweckt und seinem Tätigkeitstrieb anregende Arbeitsstoffe zugeführt werden. Gedächtniszeichnen und skizzierendes Zeichnen (Typenzeichnen) sind fleißig zu üben.

Wie in den untern Klassen, so bleibt das Zeichnen auch in den Klassen, in denen es als systematisches Unterrichtsfach betrieben wird (Klassen 4—8) nicht auf die Zeichenstunde beschränkt; die zeichnerische Darstellung ist vielmehr Prinzip in allem Unterrichte, der hierfür irgend Gelegenheit bietet.

In der 7. und 8. Klasse wird der Schüler neben dem Freihandzeichnen durch das Linearzeichnen in die Elemente der zeichnerischen Darstellung einfacher Gegenstände eingeführt, wie sie das berufliche Leben verlangt.

1.—3. Klasse. — Zeichnen als Beschäftigungsmittel im Anschluß an den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht; Gedächtniszeichnen; Fröbelsche Beschäftigungen (Falten, Formen, Legen von Stäbchen und farbigen Knopfformen etc.).

4. Klasse. — Zeichnen realer Formen mit geraden und gebogenen Linien (Flachmodelle, Gebrauchsgegenstände). Zeichnen nach der Wandtafel und nach Wandtabellen. Gedächtniszeichnen.

5. Klasse. — Wie in Klasse 4, jedoch mit gesteigerten Anforderungen. Kreis, Ellipse und Oval; Blätter, Zweige, Früchte.

6. Klasse. — Wie in Klasse 5 mit gesteigerten Anforderungen. Spirale und Schneckenlinie. Blütenformen. Verwendung von Pflanzenmotiven zu Reihungen und Füllungen. Zeichnen realer Gegenstände. (Füllungen, Gitter.) Vermehrte Verwendung der Farbe.

7. und 8. Klasse. — a. Freihandzeichnen. Zeichnen von Umrissen, Pflanzenteilen und einfachen Gegenständen. Einfache Ornamentation nach Tabellen oder Wandtafelzeichnungen und eigener Zusammensetzung. Skizzierendes Zeichnen. Körperhafte Darstellung unter Verwendung von Farben und Schattengebung.

b. Geometrisches Zeichnen. Übung in der Handhabung der für das geometrische Zeichnen notwendigen Hilfsmittel. Geometrische Konstruktionen; Ansichten von Gegenständen. Körpernetze. Einfache Planskizzen.

7. Gesang.

Der Gesangunterricht hat das Gemütsleben des Schülers zu pflegen und den musikalischen Sinn zu wecken. Ein Hauptgewicht ist auf die Bildung des Gehörs und der Stimme, die Kenntnis der Notenschrift, das Verständnis des Wesens des Tonsystems, sowie auf eine laute Aussprache der Vokale und Konsonanten zu legen. Bei der Schulung der Stimme ist auf möglichste Schonung der körperlichen Organe des Kindes und Vermeidung jeder Überanstrengung vorsichtig zu achten.

In jeder Klasse haben sich die Schüler eine Anzahl der volkstümlichsten Lieder anzueignen, die durch Auswendigsingen zu ihrem unverlierbaren Eigentum werden.

2. Klasse. — Singen nach dem Gehör im Umfang von acht Tönen. Tonbezeichnung mit Zahlen. Übungen im Zwei-, Drei- und Viertakt. Einige Liedchen.

3. Klasse. — Tonleiterübung. Gehörübungen im Umfang von acht Tönen im Zwei-, Drei- und Viertakt. Einführung in die Tonschrift; die absolute Tonbezeichnung. Einige Liedchen.

4. Klasse. — Tonleiterübung. Erweiterung des Tonumfanges nach unten bis h, nach oben bis e. Weitere Gehör- und Treffübungen in diesem Umfang. Anwendung des Gelernten im Singen einstimmiger Lieder.

5. Klasse. — Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Rhythmische Übungen im $\frac{6}{8}$ Takte. Vorübungen für den zweistimmigen Gesang und Einführung des letztern. Singen ein- und zweistimmiger Lieder.

6. Klasse. — Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Transposition der Tonleiter wenigstens bis nach b und d. Singen ein- und zweistimmiger Lieder.

7. und 8. Klasse. — Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Einübung von leichten ein- und zweistimmigen Liedern.

8. Turnen.

Der Turnunterricht steht im Dienste der körperlichen wie der geistigen Erziehung der Schüler.

Den Körper soll er kräftig, gewandt und geschickt machen und ihm eine gute Haltung geben; er soll die körperliche Gesundheit stärken und dabei der Kräftigung der innern Organe, namentlich der Atemwerkzeuge, besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Schulung des Geistes geschieht durch Förderung von Mut, Entschlossenheit, Aufmerksamkeit, Ausdauer; durch Stärkung des Willens zum Zwecke raschen und ausdauernden Handelns; durch Gewöhnung an Disziplin, Gehorsam und Pünktlichkeit.

Wenn die Witterung es irgend erlaubt, so soll der Turnunterricht im Freien, in der gesunden, kräftigenden Luft erteilt werden; wo Turnhallen bestehen, ist darauf zu halten, daß die Turnstunden nur bei ungünstiger Witterung dorthin verlegt werden. Auch da, wo keine geschlossenen Turnlokale vorhanden sind, darf der Turnbetrieb nicht auf das Sommerhalbjahr beschränkt bleiben, sondern soll bei entsprechender Witterung im Winterhalbjahre seine Fortsetzung finden.

Für das Turnen der Knaben ist die eidgenössische Turnschule wegleitend; für die Mädchen sind die Übungen entsprechend zu modifizieren.

In jeder Turnstunde ist neben den systematischen Turnübungen der freien körperlichen Übung (Spiel, Marsch, Wettkampf etc.) die erforderliche Zeit einzuräumen. An Stelle der regelmäßigen Turnstunde und der Spiele ist bei entsprechender Witterung Baden und Schwimmen, Eislauf, Schneeballwerfen,

Schlitteln etc., unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln, nicht nur erlaubt, sondern empfohlen (Turnschule).

Wo die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, ist die Einführung von Jugendspielen, Ausmärschen etc. außerhalb des Stundenplanes anzustreben.

1—3. Klasse. — Bewegungsspiele und Laufübungen im Freien. Einfache Ordnungs- und Freiübungen. Wanderungen.

4.—6. Klasse. — Ordnungs- und Freiübungen. Bewegungsspiele. Übungen im Laufen und Springen. Leichtere Gerätübungen. Wanderungen.

7. und 8. Klasse. — Frei-, Ordnungs-, Stab- und Gerätübungen mit größerer Anforderung an Körperhaltung, Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit. Bewegungsspiele; Dauerlauf; Wanderungen.

9. Handarbeitsunterricht der Mädchen und Hauswirtschaft.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (3. oder 4. bis 8. Schuljahr) bezweckt, den Mädchen die Elemente im Stricken, Nähen und Flicken beizubringen zum Zwecke der Anwendung des Gelernten in der Herstellung einfacher Nutzgegenstände. In der obersten Klasse werden die Schülerinnen auch in die Elemente der übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen eingeführt und zwar, wo immer möglich, unter praktischer Anleitung in der Schulküche.

Der Handarbeitsunterricht und der Unterricht in Hauswirtschaft haben den Sinn für Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit in der Arbeit, wie für Betätigung im Haushalte zu stärken.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Durch kurze, anschauliche Erklärungen über die Ausführung der Arbeit, verbunden mit Vorzeigen und Vormachen, ist darauf hinzuzielen, daß die Schülerinnen nicht mechanisch, sondern mit Verständnis arbeiten und bis zu einer gewissen Selbständigkeit gebracht werden. Vorgerückte Schülerinnen sind soweit nötig mit Nebenarbeiten zu beschäftigen, an denen schon Gelerntes ohne große Nachhülfe seitens der Lehrerin weiter geübt werden kann, damit diese genügend Zeit findet, sich der schwächeren Schülerinnen in besonderer Weise anzunehmen.

Die Lehrerin soll ihr Augenmerk auf gute Körperhaltung der Schülerinnen richten und darauf bedacht sein, der Sehkraft der Schülerinnen Rechnung zu tragen und wohltuende Abwechslung in den Unterricht hineinzubringen.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen ist durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

10. Handarbeitsunterricht der Knaben. (Fakultativ.)

Der Handarbeitsunterricht der Knaben dient den hygienischen und erzieherischen Aufgaben der Volksschule. Er ergänzt den übrigen Unterricht, indem er den Schülern mannigfache Gelegenheit gibt zum genauen Anschauen, Messen und Zeichnen, zur geeigneten Förderung des Tätigkeitstriebes und zur systematischen Hebung der Geschicklichkeit der Hand durch das Mittel der Arbeit.

Der Handarbeitsunterricht bildet eine geeignete Ergänzung des Unterrichtes in Zeichnen und Geometrie; doch versäumt er nicht, das Erlernte an einfachen praktischen Gegenständen anzuwenden und das theoretische Moment mit dem praktisch-nützlichen zu verbinden. Auf exakte, saubere Arbeit und eine die Gesundheit der Schüler fördernde Körperhaltung ist unausgesetzt zu achten; Arbeiten, welche die Sehorgane in außerordentlicher Weise anstrengen (Kerbschnitt), sind zu vermeiden.

Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht; er geht in allen Richtungen, die er pflegt, von der Anschauung (Modell) aus, und zwar wird er nicht bloß auf das Vorzeigen, sondern namentlich auch auf dem Vormachen begründet. In der 4. bis 6. Klasse umfaßt er Kartonnagearbeiten, in der 7. und 8. Klasse Modellieren, Schnitzen (besonders Flachschnitt), Hobelbank und Metallarbeiten.

Die einzelnen Arbeiten sind durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

Klasse 1—3.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2	2
Deutsche Sprache	6—9	7—9	8—9
Rechnen	5—7	5—6	6—7
Schreiben		1—2	1—2
Gesang		1—2	1—2
Turnen	2	2	2
	15—20	18—22	20—24

Klasse 4—6.

	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5
Rechnen und Geometrie	5—7	5
Realien	4—6	4—6
Schreiben	2	2
Zeichnen	2—3	2
Gesang	2	2
Turnen	2—3	2
Handarbeitsunterricht (Knaben fakultativ)	2	4—6
	24—30	28—30

Klasse 7 und 8.

	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2
Deutsche Sprache	6	5—6
Rechnen und Geometrie	6—8	5—6
Naturkunde	2	2
Geographie	2	2
Geschichte	2	2
Schreiben	1—2	1
Zeichnen	2—4	2
Gesang	2	2
Turnen	2—3	2
Knabenhandarbeit (fakultativ)	4	
Handarbeitsunterricht und Hauswirtschaft		4—6
	27—33	31—33

Anhang.

Modifikation des Lehrplanes für Schulen mit reduzierter Unterrichtszeit der 7. und 8. Klasse im Sommer:

1. Der Schreib- und Zeichenunterricht fallen aus.

2. Auf die verbleibenden Fächer entfallen die nachstehenden Stundenzahlen:
Biblische Geschichte und Sittenlehre 1. — Deutsche Sprache 2. — Rechnen und Geometrie 2. — Realien 2. — Gesang 1. — Turnen 1.

Für den Handarbeitsunterricht der Mädchen tritt eine Reduktion der Stundenzahl nicht ein.

3. Vom lehrplanmäßigen Pensum der 8. Klasse sind zu behandeln:

- a. Deutsche Sprache: Szenen aus Schillers „Wilhelm Tell“. — Der einfache Geschäftsaufsatz und Briefe, deren Inhalt dem praktischen Leben entnommen ist.
- b. Rechnen: Die Einführung in die Rechnungsführung.
- c. Realien: Bilder aus der neuern Geschichte. — Der Bau des menschlichen Körpers und die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre.

Im übrigen ist das für die 8. Klasse festgestellte Lehrziel zu erreichen.

III. Lehrplan der Sekundarschule.

A. Der Unterrichtsstoff nach Ziel und Umfang.

1. Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre fußt auf den religiösen Grundsätzen des Protestantismus und der zürcherischen Landeskirche; er dient der Veredlung des Gemütslebens und der Bildung des Charakters im Sinne der Vertiefung der durch Elternhaus und Primarschule geweckten sittlich-religiösen Gefühle. Seinen Stoff entnimmt er nicht allein der biblischen Geschichte und der Lehre Jesu, sondern auch der Geschichte und dem religiösen Leben der Gegenwart.

Bei der unterrichtlichen Einwirkung auf die Schüler ist weniger auf die Mehrung des Wissenstoffes, als auf die sittlich-religiöse Hebung des Gemütslebens und des Charakters der Schüler zu halten. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Rezitation von Liedern und Sprüchen mit Verständnis erfolge.

Der Unterricht wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt; die Teilnahme ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassung fakultativ.

1. Klasse. — Leben und Lehre Jesu.

2. Klasse. — Bilder aus der Apostelgeschichte und aus der weiteren Geschichte des Christentums, besonders aus der Reformation.

3. Klasse. — Bilder aus dem alten Testamente.

In allen drei Klassen: Besprechung und Einprägung einer mäßigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, der letztern unter besonderer Berücksichtigung des Kirchengesangbuches.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Einsicht in die Gesetzmäßigkeit und Schönheit der Muttersprache, die Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und die Freude am Schönen in den Erzeugnissen dichterischen Schaffens zu fördern; er soll aber auch als Erziehungsmittel dienen, indem er die Gesinnungen veredelt und zur Nachahmung der Vorbilder anregt, die in Poesie und Prosa vorgeführt werden.

Im Lesen, Rezitieren wie im übrigen mündlichen Ausdruck ist auf eine schöne und reine Aussprache und richtige Betonung zu halten. Die guten Erzeugnisse der vaterländischen Dichtkunst sind gebührend zu berücksichtigen, damit in dem Schüler Interesse an den bedeutenden Dichtern der Heimat geweckt werde.

Die Sprachlehre hat das Sprachbewußtsein zu fördern durch Behandlung von Musterbeispielen, Abstraktion des Begrifflichen und vielfache Anwendung der Sprachformen und Sprachgesetze im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke, um so den Schüler zur geläufigen und sichern Ausdrucksweise zu befähigen.

Der Aufsatz bezweckt die Gewandtheit und Selbständigkeit im schriftlichen Ausdruck. Damit er dieses Ziel erreicht, sind die Schüler fleißig zu zusammenhängender mündlicher Darstellung und zur schriftlichen Wiedergabe von Stoffen der verschiedenen Unterrichtsgebiete, wie des Wahrnehmungskreises und der Altersstufe des Schülers entsprechenden Gedankenwelt anzuhalten; dabei ist der Briefform besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auf klare Anordnung und saubere Ausführung ist stetsfort zu achten. Die sorgfältige Durchsicht der schriftlichen Arbeiten des Schülers seitens des Lehrers und die unterrichtliche Verwertung der Korrekturen sind absolutes Erfordernis für einen dauernden Erfolg der Aufsatzübungen.

1. Klasse. — a. Lesen. Übungen in reiner und lautrichtiger Aussprache. Lesen und Besprechen von Gedichten und Prosastücken. Vortrag von auswendig gelernten Gedichten und prosaischen Lesestücken.

b. Stilistische Übungen. Mündliche und schriftliche Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Umbildung und Nachbildung von Lese-

stücken; Aufsuchen und Anfertigen von Dispositionen; Verwendung des realistischen Unterrichtsstoffes und eigener Erlebnisse für mündliche und schriftliche Darstellungen; Abfassung von Briefen; orthographische Übungen; Interpunktionsübungen.

c. Grammatik. Die Wortarten und ihre Biegungsformen; der einfache Satz.

2. Klasse. — a. Lesen. Lesen und Besprechen von Gedichten und Prosastücken. Pflege des schönen Vorlesens. Schillers „Wilhelm Tell“. Vortragsübungen.

b. Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck wie in der 1. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbständigkeit der Schüler. Einfache Geschäftsaufsätze (Anzeigen, Bestellungen, Quittungen, Schuldscheine, Bewerbungen).

c. Grammatik. Der zusammengesetzte Satz.

3. Klasse. — a. Lesen. Lesen und Besprechen von Dichtungen und Prosastücken, namentlich auch solcher größeren Umfangs. Belehrungen über die wichtigsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen und kurze Mitteilungen über einige der bedeutendsten Dichter, besonders auch derjenigen schweizerischer Herkunft.

b. Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck bis zur selbständigen Bearbeitung von Stoffen aus dem Erfahrungskreis der Schüler. Briefe und Geschäftsaufsätze (Anmeldungen, Offerten, Verträge, Zeugnisse, Eingaben an Behörden).

c. Grammatik. Ergänzung und Zusammenfassung der Wort- und Satzlehre. Analyse einfacher Lesestücke.

3. Französische Sprache.

Der Unterricht in der französischen Sprache bezweckt die Bildung des Sprachverständnisses und der Sprachfertigkeit unter Angewöhnung einer korrekten, lautreinen Aussprache und Erwerbung eines entsprechenden Wortschatzes. Er geht, so weit als möglich, von der Anschauung aus; er bringt den Schüler durch Frage und Antwort, zusammenhängende mündliche und schriftliche Darstellung, Übersetzung und Lektüre zu möglichstster Sicherheit im Gedankenausdrucke; dabei ist den formalen Sprachübungen, welche die bewußte Anwendung der Sprachformen bezwecken, die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur Erzielung einer guten Aussprache dienen deutliches Vorsprechen, streng überwachtes Nachsprechen, Chorlesen, freies Vortragen von Gedichten und Gesprächen, häufiges Wiederlesen behandelter Stücke.

In den mündlichen und schriftlichen Übungen ist die Übersetzung in mäßigem Umfang zu betreiben; daneben sind die Schüler zu möglichst selbständiger Darstellung anzuhalten.

Die schriftlichen Arbeiten sind vom Lehrer einer sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen, die ihren Zweck indes nur dann erreicht, wenn der Lehrer für unterrichtliche Verwertung und gewissenhafte Beachtung der Korrekturen sorgt.

1. Klasse. — Übungen in der Auffassung und Wiedergabe der französischen Laute. Einführung in den französischen Sprachstoff im Anschauungskreise der Schüler. Lesen, Besprechen, Umbilden und Schreiben von französischen Übungsstücken. Deklination. Leichtere Übersetzungen. Konjugation innerhalb der einfachsten Zeitformen. Rezitation.

2. Klasse. — Lesen, Besprechen, Umbilden und Niederschreiben französischer Übungsstücke mit besonderer Rücksichtnahme auf die Umgangssprache. Übersetzungen. Konjugation der regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Rezitation.

3. Klasse. — Lesen und Besprechen größerer Lesestücke. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre, das Wichtigste aus der Satzlehre. Übersetzungen. Abfassung von leichten Aufsätzen und Briefen. Rezitation.

4. Arithmetik.

Im Unterrichte der Arithmetik kommt außer der Bedeutung des Faches für die Bedürfnisse des beruflichen Lebens und für die Vorbereitung auf höhere Schulen namentlich die formale Seite, die Angewöhnung des Schülers an exaktes Denken in Betracht. Rasches Erfassen und sichere Ausführung der erforderlichen rechnerischen Operationen sind besonders anzustreben. Übungen in den einfachern Rechnungsverhältnissen des täglichen Lebens bei beschränktem Zahlenumfange sind schriftlich und im Kopfe unausgesetzt zu pflegen, unter besonderer Verwertung der Grundbegriffe der Rechnungsstellung und der Buchführung.

Im schriftlichen Rechnen ist auf exakte, saubere Ausführung, schöne Ziffernformen und übersichtliche Darstellung zu halten; dies gilt ganz besonders auch für die Rechnungs- und Buchführung. Unerlässlich für den Erfolg ist die sorgfältige Durchsicht der schriftlich gelösten Aufgaben seitens des Lehrers.

1. Klasse. — Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen. Lehre von den gewöhnlichen und Dezimalbrüchen. Anwendung der allgemeinen Zahlenzeichen in geeignetem Umfang. Lösung einfacher Rechnungsaufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Dreisatz- und Prozentrechnungen. Einführung in die Rechnungsstellung. Häufige Übungen im Kopfrechnen.

2. Klasse. — Abschluß der Bruchlehre. Begriff der Proportionalität. Fortgesetzte Übungen in den bürgerlichen Rechnungsarten. Anwendung der allgemeinen Zahlenzeichen. Die zweite Potenz und die zweite Wurzel (in beschränktem Umfang). Die Rechnungsführung (siehe Schreiben). Häufige Übungen im Kopfrechnen.

3. Klasse. — Elemente der Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Dritte Potenz und dritte Wurzel (in beschränktem Umfang). Fortsetzung der Übungen in den bürgerlichen Rechnungsarten. Einfache Buchführung (siehe Schreiben). Einführung in den Konto-Korrent. Kopfrechnen.

5. Geometrie.

Der Unterricht in der Geometrie dient einerseits der Vertiefung und weiteren Ausbildung der durch die Primarschule vermittelten geometrischen Begriffe, anderseits gewährt er dem Schüler durch mannigfache Übung Fertigkeit im Messen, in der konstruktiven Darstellung und in der rechnerischen Verwertung des Unterrichtsstoffes, wie sie das berufliche Leben und der Eintritt in höhere Unterrichtsanstalten erfordert. In formaler Richtung soll er die Schüler allmählich zu einer schärfern Begriffsbildung und Beweisführung befähigen.

1. Klasse. — Gerade, Kreislinie und Winkel. Die Parallelen und die Winkel an Parallelen. Das Dreieck, seine Eigenschaften und Bestimmungsstücke. Symmetrie und Kongruenz. Das Viereck. Eigenschaften des Parallelogramms. Das Trapez. Kreislehre. Eigenschaften der Sehnen und Tangenten. Winkelgleichheit. Vielfache Übungen im Messen und Konstruieren.

2. Klasse. — Ausmessung der ebenen Figuren. Einfache Fälle von Flächengleichheit, Flächenverwandlung und Flächenteilung. Der pythagoräische Lehrsatz, Einführung in die Ähnlichkeit. Reguläre Vielecke und Kreismessung. Berechnung der Oberfläche prismatischer Körper. Konstruktionen und Rechnungen am Quader. Berechnung der Prismen und Zylinder. Vielfache Übungen im Messen, Berechnen und Konstruieren.

3. Klasse. — Gerade und Ebene im Raum. Fortführung der Oberflächen- und Inhaltsberechnung von Körpern (Pyramide, Kegel, Kugel). Fortsetzung der Lehre von der Ähnlichkeit. Flächenverhältnis ähnlicher Figuren. Anwendung der Ähnlichkeit auf das rechtwinklige Dreieck und den Kreis. Vielfache Übungen im Messen, Berechnen und Konstruieren.

6. Geometrisches Zeichnen.

Der Unterricht im geometrischen Zeichnen zielt auf Fertigkeit in der zeichnerisch-konstruktiven Darstellung, auf sichere Handhabung der Hilfswerkzeuge und saubere Ausführung in Linie und Ton ab. Er schließt sich möglichst an den

Unterricht in der Geometrie an und bietet immer wieder Gelegenheit zur praktischen Verwertung der geometrischen Belehrungen im Messen und in der zeichnerischen Darstellung wirklicher Gegenstände.

Die Zeichnungen sind in kräftigen Linien auszuführen und mit den nötigen Maßzahlen zu versehen.

1. Klasse. — Übungen in der Handhabung der notwendigen Hilfsmittel. Geometrische Konstruktionen. Ansichten von Gegenständen (Parallelprojektion). Anwendung der Farben.

2. Klasse. — Geometrische Konstruktionen. Zeichnen geometrischer Körper und Projektionsskizzen nach leicht darzustellenden Gegenständen. Einfache Pläne.

3. Klasse. — Darstellung von Gegenständen in Grundriß, Aufriß und Schnitten. Planzeichnen.

7. Naturkunde.

Der Unterricht in der Naturkunde hat dem Schüler die für das Leben unentbehrliche Einsicht in das Wesen der Natur und ihrer Kräfte zu erschließen und ihn zum freudigen Naturgenusse zu befähigen; er gliedert sich in den Unterricht in Naturgeschichte und Naturlehre.

Die Naturgeschichte soll nicht allein die Vermittlung eines gewissen Maßes von Kenntnissen aus dem Reiche der Natur erzielen, sie will namentlich auch den Beobachtungssinn und das Interesse an der Natur und ihren Lebewesen wecken. Sie gründet sich daher so viel als möglich auf die unmittelbare Anschauung, auf die Betrachtung einzelner Naturobjekte für sich und in Beziehung zu andern und auf Naturbeobachtungen, wie sie unter anderm auf Naturwanderungen, im Schulgarten, an Pflanzen im Schulzimmer gemacht werden können.

Die Naturlehre vermittelt das Verständnis der Naturerscheinungen und ihrer Gesetzmäßigkeit; dazu bietet sie die Grundlage für die im beruflichen Leben erforderlichen einschlägigen Kenntnisse. Sie geht von der Erfahrung und der Anschauung (Experiment) aus und faßt das Wesentliche der Erscheinungen ins Auge, ohne sich in Einzelgebieten zu verlieren.

1. Klasse. — Die wichtigsten Erscheinungen aus der Pflanzenwelt (Sommerhalbjahr). Der menschliche Körper (Winterhalbjahr).

2. Klasse. — Die wichtigsten Erscheinungen aus der Tierwelt (I. Quartal). Leicht verständliche und praktisch wertvolle Erscheinungen aus den Gebieten der Mechanik, Wärmelehre und Elektrizität.

3. Klasse. — Fortsetzung der Belehrungen aus der Physik. Die wichtigsten Erscheinungen aus der Chemie. Gesundheitslehre.

8. Geschichte.

Der Unterricht in der Geschichte zeigt die historische Entwicklung der vaterländischen Einrichtungen und macht die Schüler bekannt mit den großen weltgeschichtlichen Erscheinungen; auf diese Weise trägt er bei zur Weckung des Verständnisses des Lebens der Gegenwart. Das Hauptgewicht ist auf die kulturellen Verhältnisse zu legen, während die kriegerischen Ereignisse nur so weit in Betracht kommen, als sie für das Verständnis der politischen und kulturellen Entwicklung von Bedeutung sind. Der Geschichtsunterricht dient zugleich der Bildung des Charakters, indem er an den Lebensbildern großer Gestalten der Vergangenheit den vaterländischen Sinn kräftigt und den Schüler für Wahrheit, Recht und Freiheit begeistert.

1. Klasse. — Repetitorische Behandlung der Geschichte der Schweiz bis zum Abschluß der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft. Geschichte der Schweiz von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft unter Berücksichtigung der wichtigsten Ereignisse der allgemeinen Geschichte.

2. Klasse. — Die Geschichte der Schweiz von 1798 bis zur Gegenwart unter Berücksichtigung der wichtigsten Ereignisse der allgemeinen Geschichte.

3. Klasse. Die wichtigsten Abschnitte aus der Geschichte des Altertums und des Mittelalters (Blütezeit Griechenlands. Römische Kultur zur Zeit des Kaiserreichs. Götterlehre der Griechen und der Germanen. Völkerwanderung. Kreuzzüge. Rittertum). Repetition der Schweizergeschichte. Verfassungsverhältnisse (Bundes- und Kantonalverfassung).

9. Geographie.

Der Unterricht in der Geographie vertieft und erweitert die Kenntnis der Heimat (Kanton, Bund); dazu tritt die eingehendere Behandlung der Nachbarstaaten, sowie derjenigen Länder, die für unser Land wie zum Verständnis der Gegenwart von besonderer Bedeutung sind. Zu der dritten Klasse gewährt der Unterricht dem Schüler auch einen Einblick in die Gesetzmäßigkeit der Vorgänge im Weltall. So weit als möglich geht der Unterricht von der Anschauung aus und nimmt in der Länderkunde stetsfort Bezug auf die Wechselwirkung der physikalischen Gestaltung und der Kulturverhältnisse. Besondere Aufmerksamkeit ist dem gründlichen Kartenverständnis zuzuwenden.

1. Klasse. — Einführung in das Verständnis der Landkarten. Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz, Asien und Afrika.

2. Klasse. — Geographie von Amerika und Australien. Repetitorische Behandlung der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse und des Verständnisses der topographischen Karte (Dufour, Siegfried).

3. Klasse. — Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Eingehendere Betrachtung besonders wichtiger Ländergebiete unter Berücksichtigung des schweizerischen Handels und Verkehrs und der Tagesereignisse.

10. Schreiben.

Der Schreibunterricht bezweckt eine deutliche, schöne und geläufige Handschrift in der deutschen Kurrent- und der Lateinschrift, daneben auch einige Fertigkeit in der Handhabung einer Titelschrift. Nicht nur in der Schreibstunde, sondern bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf saubere Ausführung besonderes Gewicht zu legen.

1. Klasse. — Deutsche und französische Kurrentschrift, Ziffern.

2. Klasse. — Deutsche und französische Kurrentschrift. Rundschrift. Anwendung in der Rechnungsführung in schöner Ausführung.

3. Klasse. — Rundschrift und Kursivschrift. Anwendung in der Buchführung in schöner Ausführung. Übungen zur Erzielung der Schriftgeläufigkeit.

11. Zeichnen.

Der Unterricht im Freihandzeichnen soll eine tiefere Auffassung von Form und Farbe, wie auch eine gesteigerte Fertigkeit der Schüler in der Wiedergabe des Geschauten ergeben. Im Vordergrund steht die zeichnerische Darstellung wirklicher Gegenstände, während das Zeichnen nach Vorlagen und Ornamenten der formalen Übung und der Erkenntnis der schönen Form zu dienen hat. Übungen im Gedächtniszeichnen und Skizzieren, sowie Versuche in eigenen Zusammenstellungen sind fleißig zu pflegen.

Wo sich immer Gelegenheit bietet, sind die Schüler auch in den Realien zur zeichnerischen Darstellung (Skizzen-, Typenzeichnen) anzuhalten.

1. Klasse. — Zeichnen von Naturformen (Blätter, Blüten, Früchte) und von Gebrauchsgegenständen. Zeichnen nach Tabellen, nach der Wandtafel, nach Modellen und Ornamenten. Verwendung der Farbe.

2. Klasse. — Zeichnen von Naturformen, Gebrauchsgegenständen, Modellen. Körperhafte Darstellung unter Verwendung der Farbe und des Schattens. Ornamente.

3. Klasse. — Die Gesetze der Perspektive und deren praktische Anwendung. Zeichnen nach der Natur, nach Modellen und Vorlagen, unter Rücksichtnahme auf besondere individuelle Anlagen. Ornamente.

12. Gesang.

Der Unterricht im Gesange erweitert Sinn und Verständnis für die schöne musikalische Form und das Wesen ihres harmonischen Baues und befähigt hierdurch die Schüler zur selbständigen Wiedergabe passenden Gesangstoffes auf dem Boden des einfachen Volksgesanges. Durch das Auswendigsingen gut eingeübter Lieder sollen die Schüler sich einen bleibenden Schatz guter Volkslieder erwerben.

Schonung der Stimmorgane vor übermäßiger Anstrengung, bei den Knaben im besondern zur Zeit des Stimmbruches, wird nachdrücklich anempfohlen.

1., 2. und 3. Klasse. — Tonleiterübungen. Gehör- und Treffübungen. Einführung in das Wesen der Leittöne. Modulation. Einübung von ein-, zwei- und eventuell dreistimmigen Liedern.

Auswendiglernen leichter Lieder.

13. Turnen.

Das Turnen dient gleich wie in der Primarschule, jedoch mit gesteigerten Anforderungen, der körperlichen und der geistigen (ethischen) Bildung der Schüler. Die Frei- und Ordnungsübungen treten gegenüber der Primarschule etwas zurück; dafür wird dem Geräteturnen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Turnunterricht erstreckt sich über das ganze Schuljahr; auch da, wo geschlossene Turnlokale bestehen, ist er, wenn die Witterung es irgend erlaubt, ins Freie zu verlegen.

Neben dem systematischen Turnunterrichte in der für diesen angesetzten Unterrichtszeit sollen auch die freien körperlichen Übungen (Spiel, Marsch, Wettkampf, Schwimmen, Eislauf etc.) in den Turnstunden sowohl als auch außerhalb derselben zur vollen Geltung kommen.

1., 2. und 3. Klasse. — Frei-, Ordnungs-, Stab- und Geräteübungen mit größerer Anforderung an Körperhaltung, Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit. Bewegungsspiele, Dauerlauf, Wanderungen.

14. Handarbeitsunterricht der Mädchen und Hauswirtschaft.

Der Handarbeitsunterricht verfolgt wie in der Primarschule formelle und praktische Zwecke. Besonderes Gewicht ist auf die vielfache Anwendung der Übungen im Flicken zu legen. Bei der Auswahl der Unterrichtsstoffe im Nähen ist auf einfache Wäschegegenstände zu halten, während feinere Zierarbeiten, welche die Sehkraft der Schülerinnen übermäßig in Anspruch nehmen, auszuschließen sind.

Neben dem Stricken, Nähen und Flicken sind die Mädchen auch in die Elemente der übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen einzuführen und zwar in das Kochen, wo immer möglich, praktisch in der Schulküche.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen ist durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

15. Handarbeitsunterricht der Knaben. (Fakultativ.)

Gleich wie in der Primarschule dient der Knabenhandarbeitsunterricht hygienischen und erzieherischen Zwecken. Er tritt in geeignete Beziehung zum übrigen Schulunterrichte, indem er mannigfache Gelegenheit zum Messen, Zeichnen, Konstruieren, wie zur körperlichen Arbeit bietet. Arbeiten, welche

die Sehorgane in außerordentlicher Weise anstrengen (Kerbschnitt), sind zu vermeiden.

Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht. Er umfaßt Modellieren, Schnitzen (besonders Flachschnitt), Hobelbank- und Metallarbeiten.

16. Fakultative Fremdsprachen.

Der Unterricht in den fakultativen neuen Fremdsprachen umfaßt die Elemente des Englischen und des Italienischen. Um die Schüler zur Verwendung der Sprache in einfachen Verhältnissen zu befähigen, ist auf fleißige Übung im Sprechen und in der Konversation unter besonderer Beachtung einer lautreinen Aussprache ein Hauptgewicht zu legen. Hinsichtlich der methodischen Gestaltung dieses Unterrichtes gelten die gleichen Grundsätze wie für den Unterricht im Französischen.

Zum Unterrichte in den fakultativen Fremdsprachen sind ausschließlich Schüler der III. Klasse zuzulassen und zwar nur solche, deren Befähigung und Fleiß die Mehrbelastung ohne Beeinträchtigung der Leistungen in den obligatorischen Fächern erträgt und welche während des vollen Schuljahres am Unterrichte teilzunehmen gedenken. Wo beide Fächer, Englisch und Italienisch, erteilt werden, ist dem einzelnen Schüler die Teilnahme nur an einem dieser Fächer gestattet.

3. Klasse. — Englische Sprache. Einführung in die Aussprache und in die Elemente der Formenlehre. Übersetzungen; Sprech-, Lese- und Memorierungsübungen.

3. Klasse. — Italienische Sprache. Die Lehre der Aussprache und die Elemente der Formenlehre. Übersetzungen. Sprech-, Lese- und Memorierungsübungen.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

Fächer	Zahl der wöchentlichen Stunden	
	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5—6
Französische Sprache	5—6	5—6
Arithmetik	4	4
Geometrie und geometrisches Zeichnen	3—4	2
Naturkunde	2—3	2
Geschichte	2	2
Geographie	2	2
Schreiben	1—2	1
Zeichnen	2	1—2
Gesang	2	2
Turnen	2	2
Knabenhandarbeit (fakultativ)	2	—
Handarbeitsunterricht und Hauswirtschaft	—	4
Fakultative Fremdsprachen	3	3
Total der Stundenzahl der obligatorischen Fächer	31—34	31—34

4. 2. Dekret betreffend die Verwendung der Primarschulsubvention im Kanton Luzern. (Vom 9. März 1905.)

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule;

auf den Vorschlag des Regierungsrates und auf Bericht und Antrag der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

- I. Die auf den Kanton Luzern entfallende Primarschulsubvention pro 1905 sei zu verwenden wie folgt:
 1. Für die in Art. 2, Ziffer 1 und 5 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (neue Lehrstellen, Aufbesserung von Lehrerbesoldungen inklusive sogenannter Bergzulagen, Ruhegehälter, Lehrerkasse) . . . Fr. 40,000
 2. Für die in Art. 2, Ziffer 2 und 3 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (Schulhaus- und Turnhallenbauten etc.) „ 17,000
 3. Für die in Art. 2, Ziffer 6 und 7 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (Beschaffung und Abgabe von allgemeinen und individuellen Lehrmitteln) . . . „ 3,000
 4. Für den in Art. 2, Ziffer 8 des Bundesgesetzes genannten Zweck (Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder) . „ 3,000
 5. Für den in Art. 2, Ziffer 9 des Bundesgesetzes genannten Zweck (Beitrag an den Bau der Anstalt für schwach-sinnige bildungsfähige Kinder, II. Rate) . . . „ 25,000
- II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Fall, daß die Schulsubvention für einen oder mehrere der vorbenannten Zwecke gar nicht oder nur teilweise sollte verwendet werden, den betreffenden Betrag der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse zuzuwenden.
- III. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrat zur Vollziehung mitzuteilen.

5. s. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend Ausweise über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule. (Vom 1. September 1905.)

Nachdem sich aus dem Berichte der mit der Prüfung der bezüglichlichen Akten beauftragten Kommission ergibt, daß Sie die vom eidgenössischen Departement verlangten Ausweise über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen pro 1904 immer noch nicht eingesandt haben, so werden Sie hiermit allen Ernstes aufgefordert, die Rechnungsausweise pro 1904 unverzüglich an den Erziehungsrat zu senden.

Laut Mitteilung des Departementes müssen die Gemeinden — wie schon in unserer Publikation im Amtsblatt Nr. 33, Seite 408, dieses Jahres gesagt worden ist — die Summe ihres Treffnisses aus der Subvention von den eigenen Mitteln selbst vorschießen, beziehungsweise vorläufig auszahlen und dafür die Quittungen einsenden. Erst nach deren Eingang und nach Richtigbefund und Übereinstimmung der Ausweise mit dem Gesetz wird der Bund die Subvention auszahlen. Dadurch, daß Sie zögern, oder gar sich sträuben, den Vorschuß aus Ihrer Kasse zu leisten, schädigen Sie sich selbst und auch alle anderen Gemeinden, die ihrer Pflicht schon längst nachgekommen sind.

Sollten Sie wider Erwarten noch länger mit der Einsendung der geforderten Rechnungsausweise zögern, so müßten wir gemäß heutigem Erziehungsratsbeschluß — wenn auch höchst ungern — den Namen Ihrer Behörde in einer Publikation bekannt geben, damit die übrigen Gemeinden vernehmen, wer Schuld daran trägt, daß die Schulsubvention pro 1904 vom Bund an den Kanton Uri noch nicht ausbezahlt worden ist.

Für alle Folgen und Nachteile, welche aus der auffälligen Nichtbeachtung unserer bezüglichlichen Aufforderungen entstanden sind und noch entstehen können, müssen wir jede Verantwortlichkeit entschieden ablehnen und auf Sie abladen.

6. 4. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Gemeindeschulräte betreffend Untersuchung der Kinder beim Eintritt in die Schule.
(Vom 19. September 1905.)

Das eidgenössische Departement des Innern richtet wiederholt an uns das Gesuch um Teilnahme des Kantons Schwyz an der Erhebung der ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet oder verwahrlost sind.

Unterm 28. Mai 1902 ist nun bereits von uns ein Kreisschreiben an die Gemeindeschulräte des Kantons bezüglich dieser Statistik abgegangen. Allein der Erfolg desselben hat den Erwartungen nicht entsprochen, indem einzig die Gemeinde Tuggen sich an der Unterzeichnung beteiligt hat.

Eine Umfrage nun bei mehreren Kantonen, von denen man annahm, daß dieselben sich auch nicht am fraglichen Untersuch. beteiligen, hat nun ergeben, daß dies gar nicht der Fall ist und daß dieselben schon seit Jahren den Untersuch. der ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder vornehmen und regelmäßig das bezügliche Material den betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden zuhanden des eidgenössischen statistischen Bureau absenden.

Es ist der Kanton Schwyz daher noch der einzige Kanton, welcher sich bis dato davon fern gehalten hat. Auch ist begreiflich, daß behufs Vervollständigung der Untersuchungsergebnisse die Mitbeteiligung hiesigen Kantons gewünscht wird. Es ist nun anzunehmen und auch wünschenswert, daß in allen den Gemeinden, wo Ärzte sich etabliert haben — es sind dies 12 Gemeinden — sich einer vorfindet, welcher den Untersuch. vornimmt und zwar ohne jegliches Entgelt. In allen andern Gemeinden hingegen ist jeder Lehrer oder jede Lehrerin befähigt, den Untersuch. vorzunehmen an Hand der vom eidgenössischen statistischen Bureau angearbeiteten Anleitung, die den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen zugestellt werden wird. Infolge dieses Untersuch. werden daher den Gemeinden keine Kosten erwachsen.

Wir möchten die Tit. Schulräte nun höflich ersuchen, sich für Vornahme des fraglichen Untersuch. zu entschließen und uns innert zehn Tagen die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, welche Sie mit dem Untersuch. betraut haben, damit wir denselben das nötige Material zustellen können.

7. 5. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes an sämtliche Schulräte des Kantons Graubünden betreffend Schulbesuche, Absenzen etc. (1905.)

Bei dem herannahenden Beginn des Schulkurses 1905/06 gestatten wir uns, Sie neuerdings um Ihre kräftige Mitwirkung zur Hebung unseres Volksschulwesens anzugehen. Mit jedem weitem Einblick in dasselbe zeigt sich, wie außerordentlich wichtig es ist, daß die Schulräte das Interesse der Schule wahrnehmen und dem Unterrichte sowohl, als der gesamten Schulverwaltung ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Es ist außer Zweifel, daß die Schulräte bei einer richtigen Erfassung ihrer Stellung dem Lehrer seine schwierige Aufgabe ungemein erleichtern und unser Schulwesen ganz wesentlich fördern können. Wollen Sie daher, mit uns, diesen Zweck stets im Auge behalten und Ihre Pflicht treu erfüllen.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung möchten wir auf Grund der gemachten Erfahrungen und der Inspektoratsberichte speziell auf folgende Punkte verweisen:

1. Schulbesuche.

In vielen Gemeinden kommt es noch vor, daß die Schulbesuche durch die Schulräte nicht in genügender Zahl stattfinden und daß der Lehrer sich mitunter auf weiter Flur allein findet, um Schulordnung und Schuldisziplin zu handhaben. Wir müssen Sie dringend bitten, jeder Schule wenigstens monatlich einmal einen halbtägigen Besuch abzustatten und sich dabei mit dem

Lehrer in offener, aber wohlwollender Weise über die gemachten Beobachtungen beim Unterricht zu besprechen und die Versäumnisse zu kontrollieren. Dabei wird es unbedingt nötig sein, daß diese Besuche wenigstens bei Schulbeginn und Schluß in corpore stattfinden.

2. Promotionen.

Nichts ist für eine Schule, für einen gedeihlich fortschreitenden Unterricht und für die betreffenden Schüler schädlicher, als eine unberechtigte Promotion von Schülern. Wollen Sie daher auch hierbei strenggerecht und ohne Rücksichtnahme auf die betreffenden Eltern handeln.

Nachzügler hindern die Klassen am gesunden Vorwärtsschreiten und drücken auf das Niveau derselben.

3. Versäumnisse.

Dieses Kapitel ist leider in unseren Zirkularen zu einem ständigen geworden und wir können nicht aufhören, davon zu reden, bis es in dieser Beziehung noch um vieles besser wird. Leider ist die Zahl der unentschuldigten Versäumnisse immer noch eine große, wenn auch eine kleine Besserung in dieser Beziehung eingetreten ist.

Wir müssen Sie dringend ersuchen, unentschuldigte Versäumnisse sofort und bei Wiederholung mit jeweiligen verdoppelten Bußansätzen zu bestrafen, eventuell nach § 34 der Schulorganisation zu verfahren. Zu den entschuldigten Versäumnissen haben wir zu bemerken, daß noch viel zu häufig vom Schulbesuch dispensiert wird. Dispens soll nur in Fällen schwerer Erkrankung von Familiengliedern oder im Sterbefall von solchen erteilt werden, niemals aber aus geschäftlichen Rücksichten.

Wir bitten die Schulräte, sich strenge hieran zu halten. Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Schüler des letzten Jahrgangs wegen Armut vom ganzen Schulkurs dispensiert wurden. Das darf sich aus zwei Gründen nicht wiederholen:

Arme Leute haben eine gute Schulbildung mindestens so notwendig, wie reiche. Wo wirkliche Not vorhanden ist, hat die Gemeinde einzugreifen und die betreffenden Eltern zu unterstützen; aber es geht nicht an, sich die Armenlast dadurch erleichtern zu wollen, daß man schulpflichtige Kinder in einen Dienst schickt.

Es kommt im weitem vor, daß in manchen Gemeinden bei Anlaß von Markttagen und in der Faschingszeit die Schule an Nichtfesttagen freigegeben wird. Dieser Unfug bedeutet eine ungesetzliche Verkürzung der Schulzeit, die nicht länger geduldet werden kann.

4. Rechnungsführung.

Das eidgenössische Departement des Innern verlangt für die Ausrichtung der Schulschubvention eine jährliche Zusammenstellung der sämtlichen Ausgaben der Gemeinden für das Schulwesen. Wir sind daher genötigt, diese Zusammenstellung von Ihnen zu verlangen, und bitten Sie, dieselbe sofort nach Schluß dem Schulinspektorat Ihres Bezirkes behufs Weiterleitung einzusenden.

5. Lokalitäten und Schulmobiliar.

Wir ersuchen Sie neuerdings, Ihre Schullokalitäten in gutem baulichen Zustande zu erhalten, notwendige Reparaturen jeweils sofort nach Schluß auszuführen und Anordnungen zu treffen, damit die Schullokale rein und gesund erhalten werden. Eine ganz besondere Rücksicht wollen Sie auch der Erhaltung des Schulmobiliars und der zweckmäßigen Unterbringung der Anschauungsmittel widmen. Insbesondere wollen Sie auch darauf dringen, daß die Schullokalitäten einzig zu Schulzwecken verwendet werden. Es ist unmöglich, den Kindern ein gereinigtes und mit gesunder Luft erfülltes Schulzimmer zu bieten,

wenn abends vorher dasselbe zu Gemeindeversammlungen, zu Theaterproben u. s. w. benutzt wird.

6. Stellung zum Lehrer.

Das richtige Verhältnis zwischen Schulrat und Lehrer ist eine Hauptbedingung für das Gedeihen der Schule. Wir möchten Ihre Stellung zu dem Lehrpersonal so aufgefaßt wissen, daß Sie sich als wohlwollender Berater in allen Schulfragen, als kräftiger Beschützer gegen ungerechtfertigte Klagen, aber auch als strenge und gerechte Richter fühlen, wo der Lehrer seine Amtspflichten vernachlässigt oder sonstwie verletzt. Was die Entlassung von Lehrern während eines Schulkurses anbetrifft, so verweisen wir Sie speziell auf § 49 der kantonalen Schulordnung.

7. Arbeitsschulen.

Die Wichtigkeit der Arbeitsschulen veranlaßt uns, Sie zu ersuchen, auch diesen Instituten Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, sei es, daß Sie sich selbst damit befassen, oder hierfür geeignete Organe aus der Frauenwelt bezeichnen. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß Versäumnisse dieser Schulen gleich den übrigen zu behandeln sind.

Indem wir Ihnen das Wohl unserer Schulen aufs neue warm ans Herz legen, versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung.

8. 6. Beschluß des Großen Rates des Kantons Aargau betreffend die Verwendung der Schulschubvention des Bundes für das Jahr 1905. (Vom 20. November 1905.)

Der Große Rat des Kantons Aargau

beschließt:

§ 1. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule dem Kanton Aargau für das Jahr 1905 zufallende Bundessubvention im Betrage von Fr. 123,898. 80 soll verwendet werden wie folgt:

1. Für den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern	Fr. 47,000. —
2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten	„ 6,000. —
3. Für Alterszulagen an Lehrer mit 20 und mehr Dienstjahren	„ 26,000. —
4. Für außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden	„ 13,000. —
5. Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeiner Lehrmittel der Gemeinden	„ 10,000. —
6. Für Unterstützung der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel	„ 11,000. —
7. Für Unterstützung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 5,000. —
8. Für Erziehung schwachsinniger Kinder, Anstalten Biberstein und Bremgarten und an Gemeinden	„ 5,000. —
9. Reserve zur Verfügung des Regierungsrates	„ 898. 80

Total Fr. 123,898. 80

§ 2. Gemeinden, welche gemäß Ziffer 4 Beiträge erhalten, haben dem Regierungsrat darüber Ausweis zu leisten, daß sie dieselben nach Vorschrift des Bundesgesetzes verwendet haben.

§ 3. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

9. 7. Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen im Kanton Aargau. (Vom 30. Brachmonat 1870, Anhang vom 23. August 1870, mit Abänderung vom 17. Mai 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erteilt, in Vollziehung der §§ 103, 104 und 215 des Schulgesetzes vom 1. Brachmonat 1865, auf den Vorschlag des Erziehungsrates, den Inspektoren der Gemeindeschulen nachfolgende

Instruktion:

§ 1. Die Inspektoren der Gemeindeschulen führen in Verbindung mit den Schulpflegern die nächste Aufsicht über den gesamten innern und äußern Zustand der Schulen ihres Inspektionskreises.

Sie wachen über die Beobachtung aller die Gemeindeschulen betreffenden Gesetze und Verordnungen, vollziehen die ihnen zukommenden Aufträge der obern Schulbehörden und beaufsichtigen die vom Gesetz geforderte Tätigkeit und Pflichterfüllung der Lehrer, Pfarrämter und Schulpflegern.

§ 2. Vor dem Beginne des Schuljahres hat der Inspektor dafür zu sorgen und entsprechende Anordnung zu treffen, daß in die gesetzlich vorgeschriebenen Schulen nicht Kinder aufgenommen werden, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben.

Zu dem Ende wird er sich jeweilen von dem Lehrer das Verzeichnis der aufzunehmenden Kinder mit dem pfarramtlich erhobenen Datum ihrer Geburt vorlegen lassen.

§ 3. Die Inspektoren besuchen in Anwesenheit eines Mitgliedes der Schulpflege jede Schule ihres Kreises, außer der Jahresprüfung, halbjährlich wenigstens zweimal, und sonst, so oft es die Umstände erfordern, oder der Bezirksschulrat ihnen dazu den Auftrag erteilt (Gesetz § 104), und haben jeweilen über die gemachten Schulbesuche in nächster Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 4. Die Dauer der einzelnen Schulbesuche ist nach der Größe und dem Bedürfnis der Schulen zu bemessen.

Der Besuch einer größern Gesamtschule soll wenigstens zwei Stunden, derjenige in den einzelnen Schulen einer Sukzessivschule wenigstens je eine Stunde dauern.

Der Inspektor wird denjenigen Schulen mehr Zeit widmen, welche der Aufsicht und Nachhülfe besonders bedürfen.

Jeder Besuch wird von dem Inspektor und dem anwesenden Mitgliede der Schulpflege in die Schulchronik eingetragen, und zwar mit Angabe der Zeit, welche der Inspektion der Schule gewidmet worden ist.

§ 5. Die in dem Inspektionskreise liegenden Fabrikschulen, Privatschulen und Kleinkinderschulen, sowie die Taubstummen- und Armenenerziehungsanstalten u. dgl. sind in gleicher Weise, wie die Gemeindeschulen, nach den Vorschriften dieser Instruktion von dem betreffenden Inspektor zu besuchen. (Gesetz § 63 und Reglement §§ 88 und 92.)

Für die Aufsicht der obligatorischen Fortbildungsschulen wird auf die Vorschriften des Reglementes vom 23. April 1869, und insbesondere auf die Bestimmungen des IX. Abschnittes desselben verwiesen.

Über den Bestand, den Unterricht und die Leistungen der freiwilligen Fortbildungsschulen, wie: Sonntagsschulen, Abendschulen, Handwerkerschulen u. dgl., seines Inspektionskreises wird sich der Inspektor ebenfalls von Zeit zu Zeit nähere Kenntnis verschaffen und deren Einführung und guten Fortgang nach Kräften befördern.

§ 6. Die Inspektoren werden die Lehrer ihres Inspektorates anweisen (Reglement § 65), ihnen die Ferien und den Wiederbeginn der Schule, sowie auch die zufällig eintretenden Ausfälle von halben und ganzen Schultagen jedesmal, plötzliche Fälle ausgenommen, rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Diesfällige Unterlassungen wird der Inspektor beim nächsten Besuche in der Schulchronik bemerken.

§ 7. Bei den ordentlichen Schulbesuchen haben die Inspektoren ihr Augenmerk sowohl auf das Äußere als das Innere der Schule zu richten.

A. Äußeres.

1. Zustand und Umgebung des Schulgebäudes im ganzen und allgemeinen.
2. Beschaffenheit der Schulkale: Lehrzimmer, Gänge, Treppen, Abtritte u. s. w.
3. Reinigung, Lüftung, Beheizung und sanitarische Eigenschaften derselben.
4. Betischung, Bestuhlung, Fenster u. s. w.
5. Ausrüstung der Schule in den allgemeinen Lehrmitteln, Mobilien, Sammlungen, Schulbibliothek u. s. w.
6. Bekleidung und Reinlichkeit der Schüler; Ausrüstung derselben in den Lehrbüchern und übrigen Unterrichtsmitteln; Arbeitshefte und Zustand derselben.
7. Einrichtungen für die vom Gesetze § 37 vorgeschriebenen Leibesübungen.

B. Inneres.

1. Befolgung des Lehr- und Stundenplanes.
2. Behandlungsweise, Gang und Ergebnisse des Unterrichtes in Benutzung der eingeführten Lehrbücher u. s. w.
3. Gleichzeitige und zweckmäßige Beschäftigung der verschiedenen Schülerklassen im richtigen Wechsel von lauten Lektionen und stiller Selbstbetätigung der Schüler.
4. Pädagogische, intellektuelle und moralische Eigenschaften des Lehrpersonals.
5. Fortbildung, Unterrichtsvorbereitung, Pflichtbefissenheit, Nebenbeschäftigung, Benehmen und Haltung des Lehrpersonals.
6. Handhabung der Schulordnung und Schulzucht, namentlich auch in Hinsicht der Disziplinarmittel.
7. Führung der Schulchronik, der Schülerverzeichnisse, der Absenzenkontrolle und des Schulinventars.
8. Begabung, Fleiß, Fortschritte, Benehmen, sittliches Verhalten der Schüler.
9. Fertigkeit derselben im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke; Gang und Ordnung in den daherigen Übungen.
10. Tätigkeit der Schulpflege und des Pfarramtes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten; Fürsorge und Interesse des Gemeinderates an der Förderung des Schulwesens.

§ 8. Dem Inspektor steht es frei, diejenigen Unterrichtsfächer zu bestimmen, welche er zu inspizieren wünscht, wobei er darauf Rücksicht nimmt, daß er nach und nach die Behandlungsweise aller Lehrgegenstände der Schule und die Kenntnisse der Schüler in denselben kennen lernt.

Auch kann er bei den Inspektionen, so oft er es nötig findet, den Unterricht in diesem und jenem Fache selbst in die Hand nehmen.

§ 9. Die Inspektoren haben bei der Durchsicht der schriftlichen Schülerarbeiten ganz besonders auch auf die genaue und zweckmäßige Korrektur derselben zu achten.

§ 10. Im fernern haben die Inspektoren jeweilen von den Absenzverzeichnissen Einsicht zu nehmen und sich daraus die nötigen Notizen zu machen, um damit die Versäumnistabellen zu vergleichen, welche ihnen nach § 72 des Schulgesetzes allmonatlich zuzustellen sind.

§ 11. Bezüglich der Führung der Schulchronik haben sie darauf zu achten, daß nicht nur die größern Ferienzeiten, sondern auch einzelne Ferientage und

alle Versäumnisse und Beurlaubungen der Lehrer in der Schulchronik verzeichnet werden. (Reglement § 29.)

§ 12. Der Inspektor soll darüber wachen, daß der Lehrer die Schulzeit genau beobachte und darauf halte, daß auch die Kinder zu rechter Zeit in der Schule erscheinen.

Um sich genaue Kenntnis von der regelmäßigen Schulführung und dem pünktlichen Innehalten der Unterrichtszeit zu verschaffen, werden die Inspektoren diesfalls nähere Erkundigungen bei den Schulpflegern einziehen.

§ 13. Nach Beendigung der Schulstunden und Entlassung der Kinder wird der Inspektor, wo es nötig ist, dem Lehrer in bezug auf Unterricht, Schulführung, Disziplin oder andere Wahrnehmungen seine Ansichten und Bemerkungen in freundlicher Weise eröffnen und ihm zu allfälligen Verbesserungen Rat und Anleitung erteilen.

Ebenso hat er allfällige Wünsche oder Klagen des Lehrers zu geeigneter Berücksichtigung und tunlicher Abhülfe entgegenzunehmen.

Übelstände, die er bereits ohne Erfolg gerügt hat oder deren Erledigung seine Befugnis übersteigen, wird er nach Umständen entweder sofort oder in der nächsten Sitzung dem Bezirksschulrate zur gutfindenden Amtshandlung mitteilen.

§ 14. Übernimmt ein Lehrer Stellen oder betreibt er Gewerbe und Geschäfte, welche auf seine Pflichterfüllung und Schulführung störend einwirken oder sich mit dem Charakter des Lehramtes nicht vertragen, so hat der Inspektor ihn darüber einzuvernehmen, nach Umständen die Sache an die Schulpflege zu bringen oder davon dem Bezirksschulrate zuhanden der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. (Reglement § 27.)

§ 15. Wenn in einer Schule die für den Gemeingebruch nötigen, im Lehrplane (Seite 28) vorgeschriebenen Lehrmittel fehlen, so hat der Inspektor die Schulpflege zur sofortigen Anschaffung aufzufordern; leistet dieselbe keine Folge, so ist dem Bezirksschulrate davon Anzeige zu machen. (Reglement § 76.)

§ 16. Kommen die Gemeinden in Beziehung auf die bauliche Unterhaltung der Schulhäuser, die Reinhaltung und Beheizung der Schulkokale, die zweckmäßige Einrichtung der Betischung und Bestuhlung, und andere, oben in § 7 A angeführte Gegenstände den Forderungen und Weisungen des Inspektors (Reglement §§ 49—52) nicht nach, so hat derselbe sofort dem Bezirksschulrat davon Kenntnis zu geben.

Übelstände in der Ordnung, Reinhaltung, guten und gesunden Erhaltung u. dgl. des Schulhauses innen und außen, welche dem Lehrpersonal zur Last fallen, wird er, wenn diesfällige Ermahnungen bei letzterem erfolglos sind, der Schulpflege zur Amtshandlung mitteilen.

§ 17. In Beziehung auf die Pfarrämter haben die Inspektoren die genaue Vollziehung der in § 47 des Schulgesetzes enthaltenen Vorschrift zu beaufsichtigen, wonach der kirchliche oder konfessionelle Religionsunterricht und der von der Schuljugend zu besuchende Gottesdienst außer die Unterrichtsstunden der Schule fallen sollen.

Kollisionsfälle sind, sofern sie der Inspektor nicht zu ordnen vermag, dem Bezirksschulrate zur Kenntnis zu bringen.

Er wird darauf halten, daß der gedachte Unterricht der Schuljugend während des Winterhalbjahres in einem geheizten Lokale erteilt wird.

§ 18. Gegenüber den Schulpflegern sollen die Inspektoren insbesondere die rechtzeitige und gesetzmäßige Abwandlung der Schulversäumnisse kontrollieren, saumselige Schulpflegern mahnen und allfällige Gesetzeswidrigkeiten derselben den Oberbehörden verzeigen.

Im weitem haben sie darauf zu achten, daß von den Mitgliedern der Schulpflegen die im Gesetz (§ 94) vorgeschriebenen Schulbesuche gemacht werden.

Endlich sollen die Inspektoren alljährlich wenigstens einmal von den Protokollen der Schulpflegen Einsicht nehmen, von der Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen sich Kenntnis verschaffen und über den Befund dem Bezirksschulrat Bericht erstatten.

§ 19. Gegen den Schluß des Schuljahres setzen die Inspektoren im Einverständnisse mit den Schulpflegen die Tage für die öffentlichen Hauptprüfungen fest, welche nach § 67 des Reglementes in die zwei letzten Wochen des März und in die zwei ersten Wochen des April fallen sollen.

Sie leiten den Gang der Prüfungen, indem sie die Reihenfolge der Prüfungsgegenstände, die jedem derselben zuzuteilende Zeit und die aus jedem Unterrichtsfache von den Lehrern zu behandelnden Abschnitte bestimmen und alle schriftlichen Aufgaben für die Schüler bezeichnen. Im weitem steht es dem Inspektor wie den Mitgliedern der Schulpflege frei, auch selbst Fragen an die Schüler zu richten.

Die Prüfung einer Gemeindeschule darf nicht weniger als drei Stunden dauern. (Reglement § 67.)

Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, haben die öffentliche Jahresprüfung der Gemeindeschule mitzubestehen. (Gesetz § 67.)

§ 20. Der Inspektor wird die Prüfung jeweilen mit einer angemessenen Ansprache schließen.

Sodann werden die Beförderungen in eine höhere Klasse und die Entlassungen aus der Schule durch die Schulpflege, nach eingeholter Zustimmung des Inspektors, den Schülern eröffnet.

Zu dem Ende ist am Prüfungstage in jeder Schule ein vom Lehrer entworfener und von der Schulpflege gebilligter Vorschlag zu den Beförderungen und ein Verzeichnis der zu Entlassenden dem Inspektor vorzulegen und seiner Genehmigung zu unterwerfen. (Reglement §§ 68 und 69.)

Die Entlassungszeugnisse werden von dem Inspektor mitunterzeichnet.

§ 21. Nach der Jahresprüfung gibt der Inspektor sein eingehendes Urteil über das Ergebnis derselben, sowie über die Leistungen des Lehrers und der Schüler überhaupt der Schulpflege in Form eines Erfundberichtes zuhanden des einzelnen Lehrers ab.

§ 22. Nach Beendigung der Winterschule, und zwar spätestens bis zum 1. Mai, haben Lehrer, Pfarrer und Schulpflegen ihre Jahresberichte (Gesetz §§ 97 und 98) dem Inspektor einzureichen.

Nach Mitgabe dieser Berichte und auf Grund eigener Wahrnehmungen erstattet der Inspektor bis zum 1. Juni seinen Jahresbericht an den Bezirksschulrat, welcher sämtliche Berichte der Inspektoren, der Arbeitsoberlehrerin, der Schulpflegen, Pfarrer, Lehrer und Lehrerinnen, nebst seinem eigenen Berichte (Gesetz § 4), spätestens bis zum 15. Juni der Erziehungsdirektion übermittelt.

§ 23. Der Jahresbericht des Inspektors soll sich über den gesamten innern und äußern Zustand der seiner Aufsicht unterstellten Schulen nach Anleitung des dieser Instruktion beigegebenen Schemas verbreiten und außer den öffentlichen Gemeindeschulen auch alle Privatschulen und Erziehungsanstalten, in denen Unterricht auf der Stufe der Gemeindeschule erteilt wird, sowie die Kleinkinderschulen umfassen.

Die Beaufsichtigung und Berichterstattung über freiwillige Fortbildungsschulen für Schulentlassene (Gesetz § 58), wie Sonntagsschulen, Abendschulen, Handwerkerschulen und dgl., ordnet der Bezirksschulrat besonders an.

§ 24. Der Stand der Gemeinde- und Fortbildungsschulen und der Leistungen der Lehrer an denselben sind im Jahresberichte nach den Forderungen der betreffenden Lehrpläne zu beurteilen und infolgedessen mit den Noten: sehr gut, gut, befriedigend, mittelmäßig, ungenügend zu bezeichnen, wofür auch die Ziffern I bis V gebraucht werden können.

§ 25. Für die Ertheilung der vorbezeichneten Noten gelten folgende Normen:

Die erste Note — „sehr gut“ — wird gegeben, wenn durchweg mit Anwendung der richtigen Methode in allen Unterrichtsfächern das Jahresziel des Lehrplanes vollständig erreicht worden ist und die Schüler nicht nur sicher und fertig die Kenntnisse des Unterrichtsstoffes ihrer Schulklasse an den Tag gelegt, sondern dabei auch eine entsprechende Entwicklung der geistigen Anlagen gezeigt haben.

Die zweite Note — „gut“ — wird erteilt, wenn der Unterricht in den Fächern der Religionslehre, der Sprache nach den im Berichtsschema angeführten Richtungen, des Rechnens, der Realien und des Schreibens den Bestimmungen des Lehrplanes entsprechend gegeben worden ist, ohne daß eines der übrigen Fächer zurückgesetzt oder vernachlässigt wurde. Im besondern muß sich gezeigt haben, daß die Schüler, nach dem Lehrziel ihrer Schulstufe, gut, sicher und fertig schreiben, lesen und rechnen können und daß die Realien mit der nötigen Veranschaulichung und zur Förderung der mündlichen und schriftlichen Sprachfertigkeit gelehrt worden sind.

Die dritte Note — „befriedigend“ — wird erteilt, wenn in den oben genannten Lehrgegenständen das Jahresziel annähernd erreicht, dabei aber keines der vorgeschriebenen Fächer zurückgesetzt oder in irgend einer Weise vernachlässigt worden ist, und sowohl die Kenntnisse der Schüler als auch die geistige Erweckung und Entwicklung derselben im allgemeinen befriedigend genannt werden können.

Die vierte Note — „mittelmäßig“ — kommt in Anwendung, wenn in den bei der zweiten Note bezeichneten Lehrfächern das Jahresziel nicht erreicht und ebenso die methodische Behandlung derselben teilweise nicht richtig ist, sei es auch, daß in dem einen oder andern Gutes oder Genügendes geleistet worden sein mag.

Die fünfte Note — „ungenügend“ — wird derjenigen Schule zuteil, in welcher den Anforderungen des Lehrplanes in der Mehrzahl sämtlicher Fächer nicht Genüge geleistet worden ist.

§ 26. Bei Festsetzung dieser Noten sollen jedoch nicht die Leistungen einzelner Schüler, sondern der Bildungsstand der Gesamtheit oder doch der unterschiedenen Mehrzahl der Schüler maßgebend sein; ebenso sollen nicht bloß die Prüfungsergebnisse, sondern auch die Unterrichtserfolge des ganzen Jahres berücksichtigt werden.

§ 27. Wo die Anstrengungen und die Leistungen des Lehrers und der Stand der Schule nicht miteinander übereinstimmen, sei es, daß der letztere von Verhältnissen bedingt war, die außer der Macht des Lehrers lagen, oder sei es, daß der Lehrer die günstigen Verhältnisse seiner Schule nicht entsprechend verwertet hat, sind beide, die Leistungen des Lehrers und der Stand der Schule, nach Mitgabe der eingeführten tabellarischen Jahresberichte besonders zu beurteilen und zu klassifizieren.

§ 28. Alljährlich im Monat Juni versammeln sich unter dem Vorsitze des Erziehungsdirektors sämtliche Inspektoren der Gemeindeschulen, mit Beiziehung des Seminardirektors, um ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen gegenseitig auszutauschen und sich über Fragen des Unterrichtes, der Disziplin, des Lehrplanes, der Lehrmittel und sonstiger Schulangelegenheiten zu beraten.

Außerdem werden die Inspektoren so oft zusammentreten, als es wenigstens ein Drittel derselben wünscht oder von dem Erziehungsdirektor nötig erachtet wird.

Der Erziehungsdirektor wird die Inspektoren zu jeder Versammlung rechtzeitig einladen und ihnen dabei die besonderen, ihm an die Hand gebotenen Traktanden zur Kenntnis bringen.

§ 29. Die Inspektorenversammlung bringt ihre Traktanden entweder durch geeignete Schlußnahmen, welche die Erziehungsdirektion vollzieht, zur unmittel-

baren Erledigung, oder sie läßt gutachtliche Wünsche und Anträge zur Amtshandlung an den Erziehungsrat gelangen.

§ 30. Durch die gegenwärtige Instruktion wird diejenige, welche der Erziehungsrat mit Ermächtigung des Regierungsrates unterm 24. April 1867 provisorisch eingeführt hat, aufgehoben.

Dieselbe soll in das Gesetzesblatt aufgenommen, den Bezirksschulräten für sich und zuhanden der Inspektoren, Schulpflegen, Pfarrämter und Gemeindeschullehrer mitgeteilt und durch die Erziehungsdirektion nunmehr definitiv in Vollziehung gesetzt werden.

*Schema für die Jahresberichte der Gemeindeschulinspektoren zu § 23
ihrer Instruktion.*

Der Jahresbericht der Gemeindeschulinspektoren soll folgende Rubriken und Spezialien enthalten:

I. Der Inspektor.

1. Zahl und Gattung der Schulen des Inspektionskreises.
2. Zahl der gemachten Schulbesuche und der abgehaltenen Jahresprüfungen.
3. Kontrollierung der Schulversäumnisse.
4. Zahl und Art der Berichterstattungen über seine Schulbesuche und über die Schulversäumnisse an den Bezirksschulrat.
5. Sonstige Schulgeschäfte.

II. Die Schulpflegen.

1. Zahl der Schulbesuche jeder Schulpflege.
2. Zahl der Sitzungen jeder Schulpflege.
3. Protokollführung.
4. Abwandlung der Schulversäumnisse und daheriger Bericht an das Inspektorat.
5. Verwendung der Kompetenzgelder.
6. Obsorge für die Lehrmittel, die Schullokalen und das Schulwesen im allgemeinen.

III. Die Pfarrer.

1. Zahl der Schulbesuche jedes Pfarrers.
2. Beförderung des Schulwesens im allgemeinen und eines fleißigen Schulbesuches und guter sittlicher Haltung der Schuljugend insbesondere.

IV. Die Lehrer.

1. Sittliches Verhalten und Beispiel.
2. Pflichterfüllung: *a.* Pflichtbefissenheit im allgemeinen; — *b.* regelmäßige Schulführung und pünktliches Innehalten der Schulzeit; Dauer der Ferien; sonstige Vakanzen; — *c.* Vorbereitung auf den Unterricht; — *d.* Korrektur der schriftlichen Schülerarbeiten; — *e.* Führung der Schülerverzeichnisse, der Absenzverzeichnisse, der Schulchronik und des Schulinventars.
3. Bildungsstand und Sprachgewandtheit.
4. Lehrgeschick und Lehrweise.
5. Wissenschaftliche und praktische Fortbildung.
6. Befolgung des Lehr- und Stundenplanes.
7. Gleichzeitige Beschäftigung der verschiedenen Schulklassen.
8. Benutzung und Behandlung der Lehrbücher und allgemeinen Lehrmittel.
9. Handhabung der Zucht und Ordnung, Strafweise.
10. Wirksamkeit in erzieherischer Hinsicht, namentlich in bezug auf Sitte, Anstand und Charakterbildung.
11. Sinn für Ordnung und Reinlichkeit gegenüber den Schülern, sowie im Innern und Äußern des Schulhauses.

12. Nebenbeschäftigungen und deren Einfluß auf die Schulführung und Fortbildung; Teilnahme an gemeinnützigen Bestrebungen.

V. Die Schüler.

1. Der Schulbesuch. *a.* Zahl der Schüler, welche gar keine oder nur bis auf 10 Versäumnisse (entschuldigte und unentschuldigte) im Jahre gemacht haben; — *b.* Zahl der Schüler mit 11 bis 24; — *c.* Zahl der Schüler mit 25 bis 44; — *d.* Zahl der Schüler mit 45 und mehr Versäumnissen; — *e.* Höchstzahl der Versäumnisse bei einem Schüler; — *f.* Gesamtzahl sowohl der entschuldigten als auch der unentschuldigten Versäumnisse; — *g.* Gesamtzahl der von den Schulpflegen und Gerichtspräsidenten Bestraften; — *h.* Summe der bezogenen Geldbußen; — *i.* Summe der vollzogenen Gefängnisstrafen.
2. Fleiß, Fortschritte, Betragen und allgemeine Begabung.

VI. Behandlungsweise und Ergebnisse des Unterrichtes.

1. Religionsunterricht. — 2. Deutsche Sprache: *a.* Anschauungsunterricht; *b.* Lesen und Erklären; *c.* Grammatik und Orthographie; *d.* mündlicher Ausdruck, Sprachfertigkeit und Sprachbildung; *e.* schriftliche Darstellung, Sprachfertigkeit und Sprachbildung. — 3. Französische Sprache. — 4. Geographie. — 5. Geschichte. — 6. Naturkunde. — 7. Rechnen. — 8. Geometrie. — 9. Zeichnen. — 10. Schreiben. — 11. Singen. — 12. Turnen.

VII. Die Lehrmittel. (Vorhandene und fehlende.)

1. Lehr- und Lesebücher.
2. Allgemeine Lehr- und Veranschaulichungsmittel.
3. Schulbibliotheken, deren Stand und Benutzung.
4. Beobachtungen über die Zweckmäßigkeit der im Gebrauche befindlichen Lehrmittel.

VIII. Die Schullokale.

1. Zustand der einzelnen Lokalitäten, des Schulhauses überhaupt und seiner Umgebung.
2. Beheizung, Reinigung und Lüftung (Ventilation).
3. Bestuhlung, Betischung und sonstiges Schulmobiliar.
4. Zustand der Abtritte.
5. Turnlokalitäten und Geräte.

IX. Besondere Lehranstalten.

Kleinkinderschulen, Privatschulen, Fabrikschulen und freiwillige Fortbildungsschulen für Schulentlassene, Armen- und Taubstummenanstalten u. s. w.

Schülerzahl, Lehrpersonal, Leistungen u. s. w.

X. Allgemeine Bemerkungen, Wünsche und Anträge.

Anhang zur Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau erteilt zur Vollziehung der §§ 2 und 20 der Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 30. Brachmonat 1870, betreffend die Aufnahme, Klassenbeförderung und Entlassung der Schüler, folgende

Anweisung:

I. Betreffend die Aufnahme der Schüler.

Für die Aufnahme der Schüler gelten folgende Vorschriften:

1. Diejenigen Kinder, welche nach dem pfarramtlichen Geburtsverzeichnisse beim Beginn des Schuljahres das siebente Altersjahr zurückgelegt haben, oder es bis zum 1. Wintermonat des Schuljahres zurücklegen werden, müssen als gesetzlich pflichtig in die Gemeindeschule aufgenommen werden.

2. Bei schwächlichen oder kränklichen, sowie auch bei solchen Kindern, welche geistig noch nicht so weit entwickelt sind, daß sie für den öffentlichen Schulunterricht befähigt wären, kann die Aufnahme um ein Jahr und nach Umständen auch länger verschoben werden, was dann selbstverständlich auch bei ihrer Entlassung aus der Schule nach Maßgabe ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit in Betracht genommen werden muß.

3. Kinder, welche beim Eintritt in die Gemeindeschule durch vorherigen Unterricht in sämtlichen Lehrgegenständen der Schule bereits über das Jahresziel der ersten Schulklasse hinausgehende, durch eine genaue Prüfung dargelegte Kenntnisse erworben haben, können in die zweite Klasse der Schule aufgenommen werden; und kommen sie dann am Ende der Gemeindeschule an, so haben sie in der obersten Klasse bis zur Vollendung ihres schulpflichtigen Alters zu verbleiben.¹⁾

4. Diejenigen Knaben und Mädchen, welche vor Vollendung des schulpflichtigen Alters aus einer Bezirksschule oder einer andern solchen Lehranstalt austreten oder entlassen werden (Reglement für die Bezirksschule § 22), sind in der Regel in diejenige Klasse der Gemeindeschule aufzunehmen, welche ihrer Altersstufe entspricht. Eine Ausnahme hiervon können nur besondere physische und geistige Faktoren begründen.

II. Betreffend die Beförderung der Schüler.

Die Beförderung der Schüler aus einer Klasse in die andere ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen oder zu verweigern:

1. Beim Entscheid über die Beförderungen soll immer und einzig das Beste der Schule und des Schülers maßgebend sein; es soll deshalb kein Schüler der Klasse oder ihm selbst zum Nachteile befördert oder in der Klasse belassen werden.

2. Die Fähigkeiten, der Fleiß, die Kenntnisse und bisweilen auch Alter und Gesundheit sollen die Faktoren sein, die entweder vereint oder sich ergänzend, die Beförderung eines Schülers bedingen; wenn daher diese Faktoren für die Beförderung sprechen, so darf sie einem Schüler nicht aus Gründen des sittlichen Betragens oder des Benehmens verweigert werden.

3. Bei guten Leistungen in Nebenfächern und mangelhaften Kenntnissen in den Hauptfächern soll die Beförderung nicht gewährt, aber auch bloß wegen Ungeschicklichkeit oder unverschuldet mangelhaften Leistungen in den Nebenfächern einem Schüler nicht versagt werden.

4. Schüler, welche nicht, oder kaum, die Hälfte des Klassenzieles erreicht und sich nachhaltig zu eigen gemacht haben, werden für sie und die Schule besser in der Klasse zurückbehalten; Schüler hingegen, die in der Klasse wenig Neues mehr erlernen können, müssen ihnen und der Schule zum Nutzen befördert werden.

5. Auch mit dem besten Schüler soll von dem Punkte aus, wo er den Schulbesuch begonnen, keine Klasse übersprungen werden, und ebenso während des Schuljahres keine Beförderung von Schülern in obere Klassen stattfinden.

6. Talentvollen, aber zur Trägheit geneigten Schülern soll man so selten als möglich die Beförderung verweigern und ebenso kräftige, im Alter vorgerückte oder körperlich stark entwickelte, dabei aber fleißige Schüler, auch bei minderen Kenntnissen, regelmäßig steigen lassen.

7. Langsame, aber eifrige Schüler sollen womöglich immer, langsame hingegen, welche mit schwacher Begabung noch geringe Lernbegierde verbinden, nicht zu schnell befördert werden.

8. Schwächliche, oder durch Krankheiten und sonstige Absenzen lang oder oft unterbrochene Schüler dürfen, besonders bei jüngeren Jahren, oder wenn die Lehrgegenstände der Klasse ihre Geisteskräfte allzu stark in Anspruch nehmen, nur langsam befördert werden.

9. Geistesschwache, aber eifrige und lernfreudige Schüler soll man nicht über zwei Jahre in der gleichen Klasse sitzen lassen, sondern sie, zur ferneren

¹⁾ Aufgehoben durch Erziehungsratsschlußnahme vom 17. Mai 1905.

Ermunterung, auch mit unzureichenden Kenntnissen befördern, dann aber in der höheren Klasse besonders behandeln, damit sie dieser nicht hinderlich werden.

10. Probeweise sollen nur solche Schüler befördert werden, deren Fleiß oder Talent und geistige Entwicklung noch nicht entschieden ist. Beförderte, aber zurückbleibende, der Klasse hinderliche Schüler sind beizeiten wieder in die frühere Klasse zu versetzen.

III. Betreffend die Entlassung der Schüler.

Bei der Entlassung sind folgende Vorschriften zur Anwendung zu bringen:

1. Die Entlassung muß ausgesprochen werden, wenn das Kind den Besuch der Schule im gesetzlichen Alter begonnen, diese Jahr um Jahr ununterbrochen besucht und bei der Frühlingsprüfung sein achttes Schuljahr mit was immer für einem Erfolge vollendet hat.

2. Die Entlassung muß auch ausgesprochen werden, wenn das Kind den Besuch der Schule im gesetzlichen Alter begonnen und bei allfälligen Unterbrechungen seines Schulkurses den betreffenden Klassenunterricht anderswie ergänzt hat, so zwar, daß es mit der Jahresprüfung der obersten Schulklasse ebenfalls das achte Schuljahr vollendet hat.

3. Ebenso darf die Entlassung ausgesprochen werden bei Kindern, welche während der ganzen Schulzeit gesetzlichen Privatunterricht erhielten, an der von ihnen mitbestandenen Frühlingsprüfung der obersten Gemeindeschulklasse sich über die im Lehrziel dieser Klasse bezeichneten Kenntnisse gehörig ausgewiesen haben.

4. Endlich darf die Entlassung vom Besuche der ordentlichen Gemeindeschule, nicht aber vom Besuche der Arbeitsschule, schon nach Vollendung des siebenten Schuljahres ausgesprochen werden bei Mädchen, deren eingetretene natürliche Entwicklung mit solcher chronischer Kränklichkeit begleitet ist, daß, nach eingeholtem ärztlichem Gutachten, der gewöhnliche Schulbesuch ihrer Gesundheit nachhaltig schädlich werden müßte.

5. Dagegen ist die Entlassung, ohne Unterschied des Geschlechtes, zu verweigern, wenn das Kind das achte Schuljahr weder in der einen noch in der andern vorbezeichneten Weise vollendet hat, und es dasselbe ohne Nachteil für seine Gesundheit vollenden kann.

6. Die Entlassung ist ferner zu verweigern, wenn das Kind aus irgend einem Grunde (oben Ziffer 1, 2) erst nach dem pflichtigen Alter und so spät in die erste Klasse der Schule eingetreten ist, daß es nach zurückgelegtem fünfzehnten Altersjahre weder alle Schulklassen noch alle acht Schuljahre durchgemacht, somit das Schulziel des Lehrplanes in keiner Weise erreicht hat, und bei ihm gleichwohl noch die Hoffnung, letzteres zu ermöglichen, vorhanden ist.

7. Endlich ist die Entlassung zu verweigern, wenn das Kind, bei rechtzeitigem Schuleintritt, zwar die Altersjahre, in welche die acht gesetzlichen Schuljahre fallen, zurückgelegt hat, allein während dieser Zeit, aus was immer für Ursachen, der Schule mit jähriger, oder in Wiederholungen noch längerer Unterbrechung, ohne entsprechenden Unterricht, entzogen wurde, und somit in Wirklichkeit weder die vorgeschriebenen Schulklassen durchlaufen, noch auch die gesetzlichen acht Schuljahre durchgemacht hat.

Erziehungsratsbeschluss betreffend Abänderung des Anhangs zur Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 23. August 1870. (Vom 17. Mai 1905.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau, auf Grund des § 40 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 und des § 2 der Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 30. Juni 1870,

beschließt:

1. Die Vorschrift der Ziffer I, 3 des Anhangs zur Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschule vom 23. August 1870, lautend:

„Kinder, welche beim Eintritt in die Gemeindeschule durch vorherigen Unterricht in sämtlichen Lehrgegenständen der Schule bereits über das Jahresziel der ersten Schulklasse hinausgehende, durch eine genaue Prüfung dargelegte Kenntnisse erworben haben, können in die zweite Klasse der Schule aufgenommen werden; und kommen sie dann am Ende der Gemeindeschule an, so haben sie in der obersten Klasse bis zur Vollendung ihres schulpflichtigen Alters zu verbleiben“

wird aufgehoben.

2. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Schulaufnahme der ins schulpflichtige Alter tretenden Kinder geschieht in die erste Klasse und es darf während der Schulzeit kein Jahreskurs übersprungen werden.“

3. Die Schulpflegen und Gemeindeschulinspektoren werden mit dem Vollzuge dieser Schlußnahme beauftragt.

10. 8. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Lehrer, Rektorate und Inspektoren der Gemeinde- und Bezirksschulen betreffend Ansetzung der Schulferien. (Vom 14. Oktober 1905.)

Die Gemeindeschul-Inspektorenkonferenz machte dem Erziehungsrate die Mitteilung, die Festsetzung von bedingten Schulferien mit der Bestimmung, daß bei schlechtem Wetter Schule gehalten werden müsse, führe zu verschiedenen Auslegungen, zu Schulversäumnissen und Unordnung. Es wird gewünscht, es möchte die Behörde in Sachen eine geeignete Verfügung treffen.

Gestützt auf den Wortlaut von § 47 des Schulgesetzes, in welchem die Norm für die Ferienansetzung enthalten ist, wird

beschlossen:

Die Ferien sind von der Schulpflege, auf den Vorschlag der Lehrer und unter Anzeige an den Inspektor, zu bestimmen.

Im Interesse eines geordneten Unterrichtsganges sind die Frühlings- und Herbstferien unbedingt festzusetzen; die Sommerferien jedoch können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen in Abschnitten von mindestens einer Woche erteilt werden, wobei aber die Schulpflege selbstverständlich dafür zu sorgen hat, daß die gesetzliche Ferienzeit von zehn Wochen nicht überschritten wird.

11. 9. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend die Abgrenzung der Schulgemeinden. (Vom 17. Februar 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, in Erwägung, daß nach §§ 45 und 16 des Gesetzes betreffend das Steuerwesen vom 15. Februar 1898 auch für die Schulgemeindesteuern das Grundeigentum am Orte der gelegenen Sache zu versteuern ist, nach den gemachten Erhebungen jedoch nur bei 50 von den 185 Schulgemeinden die Grenzen genau umschrieben sind und daher für alle übrigen Schulgemeinden noch zu bestimmen ist, welcher Grundbesitz zu denselben gehört,

verordnet:

§ 1. Für alle Schulgemeinden, deren Grenzen nicht genau mit denjenigen der politischen Gemeinden zusammenfallen und durch letztere bestimmt sind, hat spätestens bis Ende des laufenden Jahres eine genaue Ausscheidung der Grenzen stattzufinden.

§ 2. Zu diesem Zwecke haben sich die Schulvorsteherschaften der benachbarten Schulgemeinden zu gemeinsamer Verhandlung zu versammeln, sich wo möglich über die Grenzausscheidung zu verständigen, mit Hülfe der Kataster-

fürher einen genauen Grenzbescrieb zu erstellen und denselben während mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht in einem öffentlichen Lokale aufzulegen. Alsdann ist die Schulgemeinde zu versammeln und derselben der Grenzbescrieb zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3. Können sich die Schulvorsteherschaften über die Ausscheidung der Grenzen nicht einigen, so ist dem Erziehungsdepartemente Mitteilung zu machen. Dasselbe läßt durch einen Experten auf Kosten der beteiligten Gemeinden einen Grenzbescrieb entwerfen, der in gleicher Weise, wie bei stattgehabter Verständigung, öffentlich aufzulegen und nachher den Schulgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

§ 4. Wird der Grenzbescrieb von einer oder von beiden an der fraglichen Grenze interessierten Schulgemeinden verworfen, so ist derselbe dem Regierunsrate einzusenden, der endgültig die Grenzausscheidung vornimmt. Die dabei entstehenden Kosten werden nach freiem Ermessen auf eine oder auf beide beteiligten Gemeinden verlegt.

§ 5. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und Mitteilung in Separat-
abdrücken an die Schulvorsteherschaften.

12. 10. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau an die Schulvorsteherschaften und Lehrer betreffend Verabreichung von alkoholfreien Getränken an Schulkinder. (April 1905.)

Die Aufgabe der Schule, sich der geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend in möglichst umfassender Weise anzunehmen, legt ihr die Pflicht auf, jede gesundheitliche Gefährdung der Schüler möglichst zu vermeiden.

Dem an und für sich vollständig berechtigten Bestreben, der Schuljugend neben den Stunden der Arbeit auch solche der Freude, des fröhlichen Lebensgenusses zu verschaffen, ist die Übung entsprungen, Schulreisen und Jugendfeste zu veranstalten; dabei wird aber der Genuß von Wein oder andern alkoholhaltigen Getränken in der Regel als unerläßlicher Teil dieses Genusses betrachtet.

Daß der Genuß alkoholischer Getränke für das Kindesalter schädlich ist, wird von den Ärzten, von Freunden und Gegnern der Alkoholabstinenz, allgemein anerkannt, und als einfache und selbstverständliche Konsequenz dieser Tatsache ergibt sich für die Schule wie für das Elternhaus die Pflicht, den Kindern keine alkoholhaltigen Getränke zu verabfolgen.

Wir möchten hiermit die Schulvorsteherschaften und Lehrer wenigstens zu dem Versuche ermuntern, Schulkindern an Schulreisen und Jugendfesten keine alkoholhaltigen Getränke zu verabreichen. Eingewurzelte Gewohnheit bringt es mit sich, daß dies vielleicht vielenorts als undurchführbar und als eine Beeinträchtigung der Reise- und Festfreude betrachtet wird, oder daß man sagt, es habe nichts auf sich, wenn ausnahmsweise bei festlichem Anlasse auch den Kindern einmal ein Glas Wein geboten werde.

Dem gegenüber ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Es sind teils von abstinenten Lehrern, teils von Schulbebörden schon vielfache Erfahrungen darüber gesammelt worden, daß bei gutem Willen Schulfestlichkeiten und Schülerreisen sich nicht allzu schwer ohne alkoholhaltige Getränke durchführen lassen. Als Ersatz der alkoholhaltigen Getränke fallen dabei einstweilen weniger die alkoholfreien Weine und Moste und die Limonaden, als selbstbereiteter Sirup und namentlich Milchkaffee in Betracht. Allerdings dürfen dabei die Leiter der Schulfestlichkeit nicht mit Voreingenommenheit und Widerwillen an die Aufgabe herantreten, und die erwachsene Begleitung sollte den Anlaß nicht als eine Gelegenheit benutzen, sich beim Weine anzuheitern.
2. Die Kinder bedürfen, um fröhlich zu sein, durchaus nicht der Anheiterung durch Alkohol; höchstens ältere Knaben, denen schon zu Hause der

Alkoholgenuß und das Vorurteil der Erwachsenen angewöhnt worden ist, werden vielleicht versuchen, ihre Unzufriedenheit über die Verweigerung des Alkoholgenusses zu demonstrieren.

3. Den Kindern bei Gelegenheit ein Glas verdünnten Wein zu verabreichen, mag ja im allgemeinen nicht viel zu bedeuten haben; für viele schließt es gleichwohl eine große Gefahr in sich. Bei aller Umsicht und Wachsamkeit ist es nicht möglich, zu verhüten, daß einzelne Schüler nicht zu viel trinken, sei es, daß dieselben förmlich darauf ausgehen, möglichst viel Getränk zu sich zu nehmen, sei es, daß ihnen schon das kleine Maß zusetzt und die Unerfahrenheit und das Beispiel das Weitere tun. Betrunkene Schüler sind bei Schulfestlichkeiten keine Seltenheit, aber für jeden Freund der Jugend eine bemühende und betrübende Erscheinung. Dieser Punkt allein schon rechtfertigt es, daß wo möglich der Genuß von alkoholhaltigen Getränken vermieden werde.

Dazu kommt, daß doch manche Eltern bestrebt sind, ihre Kinder den Gefahren des Alkoholgenusses zu entziehen, oder daß alkoholhaltige Getränke in ihrer Haushaltung überhaupt nicht genossen werden. Es ist ein Gebot billiger Rücksichtnahme, daß wenigstens diesen Kindern ein alkoholfreies Getränk geboten werde.

Die thurgauische Schulsynode wird in nächster Versammlung darüber beraten, wie der Alkoholismus durch die Schule bekämpft werden könne. Wir würden es als eine mächtige Förderung dieser Beratung betrachten, wenn recht viele Lehrer im Falle wären, auf Grund eigener Erfahrung über alkoholfreie Schulreisen — die übrigens auch nur in einem Ausflug in näherer oder weiterer Umgebung zu bestehen brauchten — zu bezeugen, daß auch bei Schulanlässen der Alkoholgenuß der Kinder nicht zu billigen sei. Zum mindesten hoffen wir, dieses Postulat werde von den Schulbehörden und der Lehrerschaft mit Ernst geprüft werden, und es werde dieses Zirkular da, wo der Versuch der Vermeidung des Alkohols bei Schulanlässen noch nicht gewagt wird, wenigstens dazu führen, daß Maß gehalten, die Gelegenheit zur Ausschreitung möglichst beseitigt und dabei auch der Wert des guten Beispiels der Erwachsenen beachtet wird.

13. 11. Tessin. Decreto circa i quaderni ufficiali. (Del 4 agosto 1905.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, su proposta del Dipartimento di Pubblica Educazione

Decreta:

1. Per tutte le scuole primarie e per le scuole maggiori del Cantone, viene adottato un modello uniforme di quaderni distinti per classi e per materie, quale viene presentato dal Dipartimento della Pubblica Educazione, presso cui rimane ostensibile a tutti coloro che vogliono prenderne visione.

2. Gli ispettori di Circondario restano incaricati di vegliare a che nelle scuole non abbiano ad usarsi quaderni di carta, formato o rigatura diversa dal modello ufficiale come sopra adottato.

3. È incaricata la Tipografia Cantonale di allestire quella quantità di quaderni ufficiali di cui venisse richiesta dai Municipi e di fornirla loro al prezzo di costo.

§. Resta severamente proibito ai Municipi di rivendere i quaderni medesimi ad un prezzo superiore a quello che viene loro fatturato.

4. A tal' uopo viene accordato al Dipartimento Finanze un credito di fr. 3500 per l'acquisto di una macchina tagliarina, di un motore elettrico della forza di 2 HP., e di sette grandi scansie, nonchè per l'adattamento di un apposito locale ad uso magazzino pei quaderni.

5. Detto magazzino verrà affidato ad uno speciale magazziniere da nominarsi dal Consiglio di Stato. La relativa registrazione dovrà essere tenuta a parte e distinta dall'amministrazione generale della Tipografia.

dei quaderni il quale dovrà essere reso pubblico ogni anno mediante apposito avviso sul *Foglio Ufficiale* per cura del Dipartimento della Pubblica Educazione.

7. L'obbligatorietà dei quaderni ufficiali prende data dal prossimo anno scolastico 1905-1906.

14. 12. Regolamento per la fornitura dei quaderni ufficiali per le Scuole primarie e maggiori e dei quaderni e fogli reticolati per le Scuole elementari di Disegno nel Cantone del Ticino. (Del 4 dicembre 1905.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, visti i decreti governativi 4 agosto e 4 dicembre 1905 sulla fornitura dei quaderni ufficiali per le scuole primarie e maggiori nonchè dei quaderni e fogli reticolati per le scuole elementari del disegno; su proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

decreta

il presente regolamento.

Art. 1. La fornitura dei quaderni ufficiali per le scuole primarie e maggiori, nonchè dei quaderni e fogli reticolati per le scuole elementari di disegno e delle tabelle scolastiche è affidata alla Tipo-Litografia cantonale.

Art. 2. La relativa amministrazione deve essere tenuta a parte e distinta dall'amministrazione generale della Tipografia.

Art. 3. Essa viene affidata al Direttore della Tipografia in concorso con uno speciale Magazziniere da nominarsi dal Consiglio di Stato colle norme stabilite per le nomine degli impiegati interni governativi.

Art. 4. Il Direttore della Tipografia:

1. Provvede all'acquisto della carta e del materiale per la confezione dei quaderni e dei fogli di disegno ufficiali;
2. ne sorveglia la confezione sulla scorta dei modelli che vengono scelti ed adottati dal Dipartimento Pubblica Educazione;
3. fissa in concorso del Dipartimento medesimo i prezzi per ogni genere di quaderni, curandone l'analoga pubblicazione sul *Foglio Ufficiale* del Cantone al principio d'ogni anno scolastico;
4. tiene l'amministrazione relativa;
5. presenta alla fine d'ogni esercizio apposito rapporto e bilancio al Dipartimento suddetto.

Art. 5. Il Magazziniere:

1. Riceve in consegna il materiale nell'apposito magazzino a ciò destinato;
2. riceve direttamente dai Municipi le domande di acquisto del materiale stesso, e vi dà spaccio;
3. tiene la corrispondenza relativa;
4. tiene pure apposita registrazione d'entrata e d'uscita del materiale medesimo;
5. provvede a che nel magazzino vi sia sempre materiale sufficiente per far fronte senza indugio ad ogni richiesta.

Art. 6. Per l'amministrazione medesima vanno tenuti i seguenti registri:

1. Un libro giornale nel quale siano registrate quotidianamente le entrate e le uscite del magazzino;
2. altro libro giornale per le entrate e le uscite generali dell'Amministrazione;
3. un libro mastro delle partite speciali di ciascun Municipio;
4. un libro Cassa per l'Amministrazione;
5. altro libro Cassa pel Magazzino;
6. un copia lettere per l'Amministrazione;
7. altro copia lettere pel Magazzino;
8. un libro ricevute della posta, ed un libro ricevute della ferrovia pel controllo delle spedizioni fatte dal Magazzino.

§ 1. I registri di cui ai numeri 2, 4 e 6 sono tenuti dal Direttore della Tipografia, gli altri dal Magazziniere.

§ 2. Tutte le ricevute, fatture, quitte, contratti coi fornitori, ecc. devono essere diligentemente conservate in apposito casellario.

Art. 7. Tutte le spedizioni devono essere fatte contro rimborso, quando il danaro non sia stato spedito coll'ordinazione.

Art. 8. Ogni 15 giorni il Magazziniere versa al Direttore della Tipografia l'importo degli incassi effettuati.

Art. 9. Ricevendo ordinazioni o domande direttamente da maestri, il Magazziniere le sottoporà al Dipartimento Pubblica Educazione il quale potrà al caso autorizzarle.

Queste ordinazioni sono sottoposte alle medesime regole stabilite nei Municipi.

Art. 10. Il Magazziniere riceve un'onorario fisso di fr. 1,800 all'anno, ed è tenuto a fornire una garanzia di fr. 2,000.

Art. 11. Esso dipende direttamente dal Direttore della Tipografia, il quale potrà affidargli altri lavori inerenti al servizio della Tipo-Litografia, compatibili colle due speciali mansioni.

Art. 12. Tutto il materiale consegnato al Magazziniere deve essere assicurato contro i danni dell'incendio.

Art. 13. Il presente regolamento entra immediatamente in vigore.

15. 13. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Tessin betreffend Innehaltung der Schulzeit. (Vom 23. März 1905.)

Il Dipartimento di Pubblica Educazione della Repubblica e Cantone del Ticino visto come si ripetano troppo frequentemente i casi di vacanze eccezionali accordate dai maestri alle proprie scolaresche e dalle Delegazioni scolastiche tollerate in occasione di cerimonie o funzioni religiose, di feste politiche o per altri differenti motivi; considerando come questa pratica costituisca un'aperta violazione alla legge ed al regolamento scolastici, torni di grave nocimento al buon andamento della scuola, e che urge pertanto la stessa abbia a cessare,

richiama

i signori Docenti delle scuole elementari e maggiori, le lod. Municipalità e Delegazioni scolastiche, nonchè gli onor. Ispettori scolastici di Circondario all'esatta e scrupolosa osservanza:

a. dei seguenti dispositivi della legge scolastica 14 maggio 1879/4 maggio 1882:

Art. 43. Eccettuate le ferie determinate da questa legge o dai regolamenti, la durata giornaliera della scuola è di 5 ore, divise tra il mattino ed il pomeriggio.

§ 1. *Le ferie o mezze ferie, durante il tempo delle scuole, saranno stabilite dal regolamento.*

Art. 66. Egli (il maestro) *deve attenersi esattamente all'orario prescritto dal regolamento particolare.*

Art. 143 alinea 4. La Delegazione scolastica è specialmente incaricata di vegliare a che la scuola abbia luogo *nei giorni e nelle ore stabilite.*

b. *E degli altri speciali disposti del regolamento scolastico 4 ottobre 1879, e cioè:*

Art. 32. La durata giornaliera della scuola è di ore 5, divise fra il mattino ed il pomeriggio.

Art. 33. Oltre alle domeniche ed altre feste di precetto, vi sarà, ogni settimana, almeno una mezza giornata di vacanza.

6. L'ammortamento delle spese d'impianto nonchè quelle pel nuovo personale reso necessario da detto lavoro verranno computate nel prezzo di costo

§ 1. Se vi sarà lungo la settimana una feria, essa terrà luogo della detta vacanza ebdomadaria.

§ 2. Vi sarà vacanza a Natale dal 24 al 27 dicembre, a Pasqua cinque giorni, cominciando col giovedì santo, e negli ultimi due giorni di carnevale.

§ 3. *Quando per un motivo eccezionale qualsiasi, si trovasse necessario o conveniente concedere altre vacanze, questo non potrà avvenire che previo accordo del maestro e della Delegazione scolastica, sentito l'Ispettore di Circondario.*

Art. 62. Il regolamento particolare di ciascuna scuola fisserà nei limiti del presente regolamento:

- a. L'ora in cui la scuola si apre e quella in cui si chiude regolarmente, secondo le stagioni ed i diversi bisogni e convenienze di ciascun Comune;
- b. *Il giorno di vacanza nella settimana;*
- c. *Le altre vacanze.*

Art. 77. *Il maestro non può prendersi alcuna vacanza oltre quelle indicate nel presente regolamento.*

§ 1. Per urgenti motivi la Delegazione scolastica o l'Ispettore di Circondario possono accordargli un permesso di alcuni giorni, a stregua dell'art. 50 della legge scolastica.

Art. 86. *In via ordinaria una mancanza non può ritenersi giustificata se non per causa di malattia comprovata da attestato medico.*

Art. 87. *Per gravi motivi il maestro potrà dispensare un allievo dalla scuola per uno o due giorni.* La Delegazione scolastica, sotto sua responsabilità, potrà accordare un permesso di otto giorni. Per un tempo maggiore, bisognerà ricorrere all'Ispettore di Circondario.

Art. 90. *Per la lezione, il maestro segue fedelmente l'orario e non se ne allontana che in vista di circostanze eccezionali.* Dedicà poi tutto il suo tempo esclusivamente alle cure che sono richieste dall'insegnamento.

In caso di ulteriori contravvenzioni, il Dipartimento si riserva di ricorrere alle speciali sanzioni delle leggi in materia.

16. 14. **Convention entre les Etats de Vaud et de Neuchâtel, pour l'école inter-cantonale de la Nouvelle-Censière.** (Du 1^{er} janvier 1905.)

Entre l'Etat de Vaud et la Commune de Provence d'une part, l'Etat de Neuchâtel et les Communes de Couvet et Travers d'autre part, a été signée la présente convention, relative à l'école de la Nouvelle-Censière.

Art. 1^{er}. L'école intercantonale de la Nouvelle-Censière est placée sous la surveillance de la Commission scolaire de Provence.

Tout ce qui concerne les programmes d'étude, le matériel scolaire, la fréquentation et la discipline des élèves, est réglé par la loi vandoise sur l'instruction primaire et ses règlements d'application.

Art. 2. Elle reçoit les enfants domiciliés sur les territoires de Provence, Couvet et Travers, habitant la région de la Nouvelle-Censière.

Art. 3. Tout enfant admis dans cette école ne pourra la quitter sous aucun prétexte, aussi longtemps qu'il conservera son domicile dans cette région.

Art. 4. L'école est mixte, permanente et dirigée par un instituteur.

La nomination du titulaire a lieu conformément à la loi vandoise.

Si le concours n'aboutit pas, l'école peut être confiée provisoirement à une institutrice.

Art. 5. L'instituteur a la jouissance gratuite du logement.

Art. 6. Les réparations à la salle d'école et au logement de l'instituteur sont payés ainsi qu'il est stipulé dans l'acte de propriété concernant l'immeuble.

Art. 7. La dépense totale faite pour l'école sera supportée par les communes intéressées au prorata du nombre des élèves domiciliés sur leur territoire au 1^{er} janvier de chaque année.

La répartition des dépenses sera basée sur les comptes de l'exercice écoulé arrêtés au 31 décembre de chaque année.

Art. 8. La part à payer par les communes neuchâteloises sera versée à la commune de Provence par l'intermédiaire des Départements de l'Instruction publique des cantons de Vaud et de Neuchâtel, *auxquels seront soumis les comptes établis par la Commune de Provence.*

Art. 9. L'instituteur actuel reste au bénéfice de la situation acquise *tant qu'il sera titulaire de la classe.*

Art. 10. La présente convention, remplaçant celle du 1^{er} janvier 1896, est faite pour cinq ans et ratifiée par les deux Etats de Vaud et de Neuchâtel à la suite de la conférence des délégués des deux cantons.

Elle sera censée renouvelée pour une période de même durée si elle n'était pas dénoncée par l'une des communes intéressées six mois au moins avant son échéance.

17. 15. Neuenburg. Décret concernant l'emploi de la subvention fédérale de 1905 en faveur de l'enseignement primaire. (Du 20 novembre 1905.)

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel; sur la proposition du Conseil d'Etat,

décète:

Article premier. — La subvention fédérale de 1905 en faveur de l'école primaire (Budget des dépenses de 1905, chapitre VIII, section 2, chiffre 15) sera répartie comme suit:

a. Allocation en faveur de l'Ecole normale, conformément au décret du Grand Conseil du 21 novembre 1904 (Art. 2, chiffre 4, de la loi fédérale).	Fr. 7,750. —
b. Allocation à répartir aux communes, au prorata de leurs dépenses faites pour secours en aliments et vêtements pour les élèves pauvres de leur ressort scolaire (Art. 2, chiffre 8, de la loi fédérale)	„ 9,550. —
c. Allocation aux instituteurs et institutrices pour cours de perfectionnement (Art. 2, chiffre 4, de la loi fédérale)	„ 640. —
d. Allocation pour construction et réparation de maisons d'école dans l'exercice 1905 (Art. 2, chiffre 2, de la loi fédérale)	„ 14,360. 75
e. Allocation au Fonds scolaire de prévoyance, à la condition de favoriser l'entrée dans le dit Fonds des 14 institutrices qui n'en font pas encore partie, en leur accordant le 50 % des versements qu'elles doivent effectuer (Art. 2, chiffre 5, de la loi fédérale)	„ 43,466. 65

Total Fr. 75,767. 40

18. 16. Programme de l'enseignement dans les écoles primaires du Canton de Genève. Adopté par le Département de l'instruction publique pour les années 1905 à 1911. (Du 22 juillet 1905.)

Distribution du temps entre les différentes branches d'enseignement.

30 heures par semaine au total.

		1 ^{re} année		2 ^{me} année		3 ^{me} année	
		Garçons	Filles	Garçons	Filles	Garçons	Filles
Langue maternelle	Leçons de choses, lecture, récitation . . .	9	9	9	9	8	7
	Grammaire, orthographe, dictée . . .	4	3	4	3	4	3
	Rédaction	2	2	2	2	2	2
Arithmétique		5	4	5	4	5	4
Dessin et travaux manuels		3	2	3	2	3	2
Géométrie		—	—	—	—	—	—
Allemand		—	—	—	—	—	—
Géographie		—	—	—	—	2	2
Histoire		—	—	—	—	—	—
Instruction civique		—	—	—	—	—	—
Ecriture		3	2	3	2	2	2
Musique		2	2	2	2	2	2
Gymnastique		2	2	2	2	2	2
Travaux manuels (filles)		—	4	—	4	—	4
Total		30	30	30	30	30	30

		4 ^{me} année		5 ^{me} année		6 ^{me} année	
		Garçons	Filles	Garçons	Filles	Garçons	Filles
Langue maternelle	Leçons de choses, lecture, récitation . . .	5	5	3	3	3	3
	Grammaire, orthographe, dictée . . .	5	4	5	4	5	4
	Rédaction	2	2	2	2	2	2
Arithmétique		5	4	4	3	4	3
Dessin et travaux manuels		3	2	3	2	3	2
Géométrie		2	1	2	1	2	1
Allemand		1	1	2	2	2	2
Géographie		2	2	2	2	2	2
Histoire		—	—	2	2	2	2
Instruction civique		—	—	—	—	1	—
Ecriture		1	1	1	1	—	—
Musique		2	2	2	2	2	2
Gymnastique		2	2	2	2	2	2
Travaux manuels (filles)		—	4	—	4	—	5
Total		30	30	30	30	30	30

1^{re} Année. — Enfants de 7 à 8 ans.

Langue maternelle (garçons: 15 heures; filles: 14 heures par semaine). — *Leçons de choses.*¹⁾ — Entretiens familiers sur des objets pris dans l'entourage de l'enfant. — Le corps humain. — Le vêtement; les aliments; l'habitation et les meubles. — La classe et son mobilier. — La rue. — L'air. — L'eau. — Les animaux. — Les plantes. — Notions élémentaires d'hygiène; la propreté. — Causeries morales. — *Lecture et récitation.* — Exercices d'articulation. — Lecture de morceaux très simples. — Etude de petites poésies. — *Grammaire.* — Remarques sur le nom, l'adjectif et le verbe; sur le singulier et le pluriel, le masculin et le féminin. — Présent de l'indicatif des verbes *avoir*, *être*, et de quelques verbes réguliers de la 1^{re} conjugaison. — Exercices oraux et écrits de conjugaison au moyen de petites phrases très simples. — Pluriel des noms et des adjectifs. — Dictées de phrases très courtes. — Petits exercices de rédaction. — Etant donnés un ou deux des termes d'une proposition, la compléter. — Une idée étant donnée,

¹⁾ D'après le *Livre de lecture* et le *Manuel de français*.

construire la proposition qui doit l'exprimer. — *Orthographe*. — Etude de dix à quinze mots par semaine.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures par semaine). — *Calcul oral*. — Les quatre opérations effectuées sur des nombres entiers, le nombre 20 n'étant pas dépassé. — *Calcul écrit*. — (2^e semestre.) — Numération jusqu'à 100. Additions et soustractions dans ces limites.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin*. — Etude, au moyen d'objets, des notions fondamentales abstraites employées dans le dessin. La ligne droite, les droites parallèles et le point (ne pas insister sur les définitions). — Division de la droite en 2, 4, 8, 3, 6 parties. — Dessin d'objets usuels sans indication du relief. — Dessin de feuilles par le décalque des points principaux donnant le caractère. — Motifs simples de décoration. — Exercices de mémoire. — Compositions. — *Travaux manuels*. — Pliage. — Découpages et applications de pièces de papier de couleur formant des dessins géométriques très simples. — Petits objets faciles à construire.

Ecriture (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — Exercices méthodiques de moyenne.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée*. — *Intonation*. — Etude des notes *ut* ou *do*, *ré*, *mi*, *fa*, *sol*, puis *sol*, *la*, *si*, *ut*, par degrés conjoints et degrés disjoints, avec points d'appui. — La gamme, les notes de l'accord parfait *ut*, *mi*, *sol*. — *Mésure*. — Mesure à deux et à quatre temps. — Entiers, notes prolongées, silences. — *Dictée*. — Exercices préparatoires très simples. — *Solfège*. — Lecture de petits airs, canons, duos. — Chants à une ou à deux voix.

Gymnastique et jeux. Garçons (2 heures). — Exercices d'ordre. — Exercices libres en station. — Exercices de marche en station. — Marches avec chant. — Poutre d'équilibre. — Saut simple. — Jeux. — Natation.

Gymnastique récréative. Filles (2 heures). — Placements (en cercle, sur un rang, etc.). — Jeux divers, simples. — Conversions. — Marches. — Course. — Saut à la corde.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage*. — Préparation intuitive au tricotage (laine et aiguilles en bois). — Bande de 30 mailles: endroit (coton et aiguilles en acier). — *Couture*. — Surjet et ourlet en passant les coins. — *Marque*: rangées verticales (point simple). — *Confection*. — Mouchoir de poche. — Taie longue avec surjet.

2^{me} Année. — Enfants de 8 à 9 ans.

Langue maternelle (garçons: 15 heures; filles: 14 heures par semaine). — *Leçons de choses*.¹⁾ — Entretiens familiers sur des objets pris dans l'entourage de l'enfant. — Animaux, plantes, pierres, métaux que l'enfant connaît. — Aliments, vêtements. — Simples conseils d'hygiène. — Causeries morales. — *Lecture et récitation*. — Prononciation, liaisons, ponctuation. — Lecture de morceaux très simples. — Récitation de petites poésies. — *Grammaire*. — Présent, imparfait, futur et passé indéfini de l'indicatif des verbes auxiliaires et des verbes réguliers de la 1^{re} conjugaison. — *Orthographe*. — Etude de dix à quinze mots par semaine. — Dictées très courtes. — *Rédaction*. — Construction de propositions à l'aide des mots et formes verbales étudiés. — Description de quelques objets usuels.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures). — *Calcul oral*. — Les quatre opérations effectuées sur des nombres entiers, le nombre 100 n'étant pas dépassé. — *Calcul écrit*. — Numération jusqu'à 1000. Additions et soustractions dans ces limites. — Multiplications avec un, puis deux chiffres au multiplicateur, le résultat n'excédant pas 1000. — Problèmes divers dans les limites de ces nombres et de ces opérations.¹⁾ — *Notions préliminaires sur le système*

¹⁾ D'après le *Livre de lecture* et le *Manuel de français*.

²⁾ Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

métrique. — Exercices intuitifs, oraux ou écrits, sur le mètre, le décimètre et le centimètre; le franc et le centime; le kilogramme; le litre. — Composition de problèmes par les élèves.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin.* — Revision du champ de l'année précédente au moyen d'un objet qui permettra au maître de présenter de nouvelles notions, en particulier celle de l'angle. (Le *livre* est un des objets les plus propres à cette étude.) — Axe de symétrie expliqué sur les lettres. — Application de ces notions au dessin des feuilles. — Ornementation d'objets simples. (Dans ces exercices, les élèves auront à remplir des surfaces par des hachures.) — Exercices de mémoire. — Compositions. — Premières notions sur le rectangle, le carré et le triangle. (Chacune de ces figures ne sera envisagée qu'au point de vue de sa forme. Le maître n'insistera pas sur les définitions.) — *Travaux manuels.* — Emploi de la règle graduée et de l'équerre. — Pliage. — Découpage de papier. — Formes géométriques étudiées dans la leçon de dessin. — Construction de petits objets.

Ecriture (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — Exercices méthodiques de moyenne et de fine.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée.* — *Intonation.* — La gamme; étude des notes de 5 à 5̣. Accords 1 3 5 — 5 7 2 — 4 6 1. — Combinaisons de l'accord parfait. — *Mesure.* — Mesure à 2, 4 et 3 temps. Vocalisation. — *Dictée.* — Eléments de dictée musicale écrite. — *Solfège.* — Lecture de petits airs, canons, duos. — Chants à une et à deux voix.

Gymnastique et jeux. Garçons (2 heures). — Répétition et développement des exercices de la première année. — Exercices combinés de marche en station. — Exercices préparatoires aux perches. — Saut simple. — Jeux. — Natation.

Gymnastique préparatoire et récréative. Filles (2 heures). — Exercices d'ordre. — Placements. — Exercices faibles de gymnastique. — Exercices récréatifs aux engins. — Sauts. — Marche ordinaire, contremarches, pas divers. — Course. — Jeux variés. Jeux mimiques. Rondes. — Exercices préparatoires à la natation.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage.* — Confection d'une bande de 30 mailles (endroit, envers, côtes); terminaison de la bande au moyen d'une chaînette. — *Couture.* — Etude du point devant. — Couture anglaise à droit fil. — Etude du point de côté. — Couture rabattue à droit fil. — *Marque:* dessins variés pour la préparation aux lettres. — *Exercices préparant aux confections.* — Ourlets en biais. — Ourlets de différentes largeurs. — *Confection.* — Petit fichu de forme triangulaire. — Taie carrée fermant au moyen de rubans de fil.

3^{me} Année. — Enfants de 9 à 10 ans.

Langue maternelle (garçons: 14 heures; filles: 12 heures par semaine). — *Leçons de choses.*¹⁾ — Entretiens sur la commune et les lieux connus de l'enfant. — Aspects de la nature suivant les saisons. — Jardins, champs, prairies, bois. — Animaux domestiques. — Habitants et leurs professions. — Simples conseils d'hygiène. — Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de récits historiques, etc. — *Lecture et récitation.* — Prononciation et intonation. — Etude et récitation de poésies très simples. — *Grammaire.* — Nom ou substantif; article; adjectif; pronom. — Genre et nombre. — Principales règles d'accord des articles et des adjectifs avec le nom. — Proposition simple. — Verbe, sujet, attribut. — Complément direct et compléments indirects. — Propositions ayant plusieurs sujets et plusieurs compléments. — Règles très élémentaires de la ponctuation. — Temps; personnes. — Indicatif, conditionnel et impératif des verbes auxiliaires et des verbes réguliers de la première conjugaison. — Exercices oraux sur la conjugaison des verbes réguliers aux temps étudiés dans les 1^{re}, 2^{me} et 3^{me} années. — Formes affirmative, négative, interrogative. — Rôle du pronom personnel dans la conjugaison. — *Orthographe.* — Etude de quinze à vingt mots par semaine. — Dictées. — *Rédaction.* — Comptes

¹⁾ D'après le *Livre de lecture.*

rendus et résumés oraux et écrits de récits très courts et de morceaux lus et expliqués. — Petites descriptions tirées de la vie usuelle, de l'histoire naturelle, etc.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures). — *Calcul oral*. — Les quatre opérations; petits problèmes pratiques avec des nombres entiers inférieurs à 100. Subdivisions du franc, du litre et du mètre. — Acquisition des termes demi, tiers, quart, cinquième, sixième, septième, huitième, neuvième et dixième, basée sur la division en parties égales, d'abord d'objets, puis de sommes d'objets, et enfin de lignes et de surfaces. — *Calcul écrit*. — Numération jusqu'à 100,000. — Multiplications dont le résultat ne dépasse pas 100,000. — Divisions avec un, puis deux chiffres au diviseur. — Problèmes simples et pratiques ne comprenant pas plus de trois opérations différentes.¹⁾ — *Système métrique*. — Calcul sur les francs et les centimes. Addition et soustraction. Multiplication et division de francs et centimes par un nombre entier. Calculs divers sur les pièces de monnaie, les poids et mesures (exercices analogues à ceux du calcul oral). — Composition de problèmes par les élèves.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin*. — Représentation d'objets simples sans indication de profondeur. (Le maître fera remarquer les analogies qui existent entre ces dessins et ceux d'autres formes, les lettres par exemple. Il en profitera pour montrer que les formes simples peuvent se ramener facilement à des combinaisons de triangles et de rectangles.) — Des lignes et des angles. — Lignes courbes. — Tracé des perpendiculaires à l'aide de l'équerre. — Application à des formes architecturales (façades d'édifices). — Exercices d'ornementation. — Dessin de feuilles; feuilles composées. — Exercices de mémoire. — Compositions. — Décoration. — *Travaux manuels*. — Travaux propres à venir en aide à l'enseignement du dessin. — Premières notions sur le parallélogramme et le losange, acquises au moyen du tracé de ces figures et de leur découpage en papier de couleur. — Remarque sur les angles des diagonales du carré et du losange. (N'envisager ces figures qu'au point de vue de la forme et ne pas insister sur les définitions.)

Géographie (2 heures). — Tracé de croquis représentant la classe, le bâtiment d'école et les rues avoisinantes. — Points cardinaux. — Entretiens et exercices sur le plan de la Ville et la carte du canton de Genève. — *Géographie du canton de Genève*. — Coteaux. — Montagnes environnantes. — Lac de Genève. — Cours d'eau. — Communes et principales localités. — Exercices au moyen de la carte muette manuelle du canton. — Manuel-atlas: *Géographie locale*.

Ecriture (2 heures). — Exercices méthodiques d'écriture grosse, moyenne et fine. — Copie soignée de devoirs corrigés.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée*. — *Intonation*. — Etude des intervalles contenus dans les accords 5 7 2 4 — 2 4 6 1 — 7 2 4 6. — *Mesure*. — Entiers; division binaire. — Langue des durées. — Vocalisation. — *Dictée*. — Phrases musicales très simples et très courtes. — *Solfège*. — Lecture d'airs, canons, duos. — Chants à deux voix.

Gymnastique. Garçons (2 heures). — Exercices aux engins: exercices simples à l'espalier, premiers travaux dans le cadre. — Marche, combinaisons de pas ordinaires; changements de pas; course; marche sur la barre d'équilibre. — Répétition et développement des exercices de la 2^{me} année. — Exercices libres combinés. — Exercices avec cannes en station. — Sauts simples, hauteur et longueur. — Exercices préparatoires au mât, aux perches et cordes. — Echelles doubles, mobiles. — Exercices à la bomme. — Jeux variés. — Natation.

Gymnastique méthodique faible. Filles (2 heures). — Exercices d'ensemble pris dans les cinq premières leçons (partie A) du *Manuel de gymnastique suédoise, traduction de Liedbeck*. — Suspensions faibles. — Espaliers (exercices préparatoires nombreux pour arriver à la suspension faciale et dorsale). — Exercices simples au cadre et aux cordes. — Marche d'équilibre; marche ordinaire

¹⁾ Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

avec changement de pas et pas sautés. — Sauts en hauteur et en profondeur (corde, bancs). — Jeux variés. Rondes et marches avec chant. — Exercices préparatoires à la natation.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage.* — Bande de 44 mailles: côtes, points de couture, diminutions. — Terminer la bande par un *talon* de bas. — Préparation au tricotage en rond à côtes (1 maille à l'endroit, 1 maille à l'envers) par la confection d'une paire de manchettes en laine. — *Couture.* — Couture anglaise en biais. — Couture rabattue en biais. — *Marque:* alphabet, chiffres; nom, année. — *Exercices préparant aux confections.* — 1. Ourlets suivant des lignes courbes. — 2. Application de la couture en biais et de l'ourlet à une petite manche préparant à celle de la chemisette. — *Confection.* — Tablier dit *baveron*. — Chemisette.

4^{me} Année. — Enfants de 10 à 11 ans.

Langue maternelle (garçons: 12 heures; filles: 11 heures par semaine). — *Leçons de choses.*¹⁾ — *Les végétaux.* Parties essentielles de la plante: racine, tige, feuille, fleur, fruit. — Entretiens sur quelques types choisis parmi les plantes alimentaires et fourragères. — *Les animaux.* — Entretiens sur quelques types de mammifères et d'oiseaux. — Animaux utiles. — Animaux nuisibles. — Conseils d'hygiène. — Effets pernicious du tabac. — Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de récits historiques, etc. — *Lecture et récitation.* — Lecture expressive avec compte rendu. — Etude et récitation de quelques morceaux de prose ou de poésie. — *Grammaire.* — Le pronom. — Conjugaison complète des verbes réguliers. — Etude de la phrase. — Exercices oraux et écrits d'analyse. — Ponctuation. — *Orthographe.* — Etude de quinze à vingt mots par semaine. — Formation de familles de mots au moyen de ceux qui ont été étudiés. — Dictées. — *Rédaction.* — Petites narrations; descriptions et lettres sur des sujets en rapport avec l'âge des élèves.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures). — *Calcul oral.* — Résolution de problèmes dont l'énoncé est donné par écrit. — Addition et soustraction de fractions dont l'un des dénominateurs peut être choisi comme dénominateur commun; démonstration à l'aide d'objets et de procédés graphiques; simplifications, réductions au même dénominateur obtenues au moyen du dessin. — *Calcul écrit.* — Numération étendue à des nombres quelconques. — Numération des fractions décimales; explications données à l'aide des mesures métriques usuelles. — Les quatre opérations effectuées avec des fractions décimales. — Système métrique. Problèmes pratiques sur les poids et mesures.²⁾ — Exercices très simples sur les fractions ordinaires, le dénominateur ne dépassant pas 24. — Définition des termes de numérateur et de dénominateur.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin.*³⁾ — Plan de la chambre. — Emploi de l'échelle de réduction. — Coupe d'objets usuels par des plans horizontaux, verticaux et obliques. — Reconstitution de quelques corps simples (le cube, par exemple) faite en assemblant un certain nombre de coupes. — Premiers essais du dessin à trois dimensions. — Exercices de mémoire. — Compositions. — Décoration. — *Travaux manuels* (garçons). — Transformation des quadrilatères et des triangles en rectangles équivalents, au moyen de constructions en carton. — Cube, parallélépipède. — Coupe. Développement et construction de ces solides.

Géométrie (garçons: 2 heures; filles: 1 heure). — Mesure des angles au moyen du rapporteur. — Construction des figures suivantes: rectangle, carré, parallélogramme, triangle, losange et trapèze. — Construction de rectangles équivalant à ces diverses figures. — Evaluation du périmètre et de l'aire des figures construites. — Tracé de la circonférence et de sa division en 2, 4, 6, 8

¹⁾ D'après le *Livre de lecture*.

²⁾ Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

³⁾ Mesdames les maîtresses s'inspireront des besoins de la jeune fille dans le choix des objets et de leur décoration.

parties égales. — Nombreuses applications pratiques. — Emploi de l'échelle dans la construction des figures.

Allemand (1 heure). — Ecriture et lecture. — Présent des auxiliaires *sein* et *haben*. — Vocabulaire: *die Familie, die Klasse*. — Exercices de conversation au moyen de thèmes et de versions. — *Manuel pratique de langue allemande*. (Leçons 1 à 4.)

Géographie (2 heures). — Première idée du globe terrestre. — Géographie de la Suisse. — Situation. Forme. — Relief du sol et cours d'eau. — Etude des cantons suisses. — Exercices au moyen de la carte muette manuelle de la Suisse. — *Manuel-Atlas du Degré moyen*.

Ecriture (1 heure). — Exercices méthodiques. — Copie de modèles. — Ecriture cursive. — Relevé de comptes.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée*. — *Intonation*. — Mode majeur. Intervalles compris dans les accords 5 7 2 4 — 2 4 6 1 — 7 2 4 6. — Etude du *fa dièse* ou *fè* et du *si bémol* ou *seu*. — Mode mineur. Gamme de la mineur; étude du *sol dièse* ou *jè*. — Vocalisation. — *Mesure*. — Division binaire, division ternaire. — Langue des durées. — *Dictée*. — Exercices très simples d'intonation et de mesure. — *Musique notée*. — 2^d Semestre. — Clef de *sol*. — Exercices graphiques. — Exercices d'intonation et de mesure en *ut* majeur. — Mesures $\frac{2}{4}$, $\frac{4}{4}$, $\frac{3}{4}$. — Ronde, blanche, noire. — Pause, demi-pause, soupir. — *Chiffrée et portée*. — Solfège. — Lecture d'airs, duos, canons. — Chants à deux voix. — Transcriptions.

Gymnastique. Garçons (2 heures). — (Voir programme de 3^{me} année.) Course. — Exercices de canne en station et en marche. — Poutre d'appui. — Exercices au mât et aux cordes. — Echelle horizontale, espalier et bombe. — Jeux. — Natation.

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures). — Leçons basées sur le plan de *Ling*. — Exercices d'ensemble tirés des parties A et B du *Manuel de gymnastique*. — Etude spéciale des travaux à l'aide des bancs, partie B. — Suspensions variées. — Espaliers et bombe. — Cadre. — Cordes. — Marches et pas divers. — Courses. — Sauts variés (libres et avec engins). — Jeux, rondes et marches avec chants. — Natation.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage*. — Chaussette de 60 mailles (0^m 15 de côtes). — Etude du *talon*, y compris les diminutions du cou-de-pied. — *Raccommodage du bas*. — Maille à l'endroit. — *Couture*. — Piqûre à droit fil. — Couture anglaise à points arrière. — Pièce à surjet dans une étoffe blanche. — Pièce à surjet dans une étoffe à dessins. — Préparation à la reprise sur toile (enlever les fils de la chaîne ou ceux de la trame). — *Exercice préparant à la confection*. — Pose d'un biais ou d'un ruban sur un morceau coupé de manière à figurer une encolure. — *Confection*. — Chemise sans manches avec encolure à coulisse (pour enfant de 2 à 3 ans).

5^{me} Année. — Enfants de 11 à 12 ans.

Langue maternelle (garçons: 10 heures; filles: 9 heures par semaine). — *Leçons de choses*.¹⁾ — *Les végétaux*. — Entretiens sur quelques types choisis parmi les plantes industrielles, médicinales et vénéneuses. — Bois de construction et de chauffage. — *Les animaux*. — Entretiens sur quelques types choisis parmi les poissons, les reptiles, les batraciens et les insectes. — Premières notions sur le corps humain: le squelette. — Conseils d'hygiène. — Enseignement antialcoolique d'après le *Manuel*. — Effets pernicieux du tabac. — Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de l'enseignement de l'histoire, etc. — *Lecture et récitation*. — Lecture expressive. — Exercices d'élocution et de récitation. — *Grammaire*. — Verbes irréguliers les plus usités. — Transformation de la voix active en voix passive et réciproquement. — Exercices sur les verbes pronominaux et les verbes impersonnels. — Règles

¹⁾ D'après le *Livre de lecture*.

générales du participe présent et du participe passé, appliquées dans les cas simples. — Exercices d'analyse. — Rôle des différentes espèces de mots dans les cas simples. — Ponctuation. — *Orthographe*. — Etude de vingt mots par semaine. — Principaux préfixes et suffixes; leur signification. — Familles de mots. — Homonymes et synonymes. — Dictées. — *Rédaction*. — Exercices de rédaction avec ou sans plan donné. — Résumés et comptes rendus écrits de récits, de lectures ou de leçons sur la géographie, l'histoire, l'histoire naturelle, l'agriculture et l'industrie. — Sujets d'imagination. — Lettres diverses.

Arithmétique (garçons: 4 heures; filles: 3 heures). — *Calcul oral*. — *Calcul écrit*. — Revue raisonnée des quatre opérations effectuées avec des nombres entiers. — Etude complète des fractions ordinaires. — Nombres mixtes. — Fractions décimales envisagées comme cas particulier des fractions ordinaires. — Transformation des fractions ordinaires en fractions décimales.¹⁾ — Problèmes de proportions simples résolus par la réduction à l'unité. — Problèmes de pourcentage. — Composition de problèmes par les élèves. — Factures. — Etablissement de comptes divers.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin*.²⁾ — Revision. — Corps de rotation, leurs caractères expliqués par des sections planes; leur construction d'après des croquis cotés relevés sur les objets en perspective cavalière. — Exercices de mémoire. — Compositions. — Décoration. — *Travaux manuels* (garçons). — Prisme, cylindre. — Coupe, développement et construction de ces solides. — Construction d'objets choisis dans le but de venir en aide à l'enseignement du dessin et de la géométrie.

Géométrie (garçons: 2 heures; filles: 1 heure). — Division de la circonférence en 4, 6, 8 parties égales pour le tracé du carré, de l'hexagone et de l'octogone inscrits. — Polygones réguliers inscrits. — Aire des polygones réguliers. (Les apothèmes des polygones réguliers sont déterminés graphiquement.) — Périmètre et aire du cercle. — Développement et aire du parallépipède, du cube, du prisme droit et du cylindre. — Volume de ces corps. — Applications pratiques.

Allemand (2 heures). — Déclinaison du substantif au singulier. — Phrase interrogative. — Présent, imparfait et passé indéfini des verbes réguliers. — Imparfait des auxiliaires *sein* et *haben*. — Prépositions régissant l'accusatif. — Reproduction orale et écrite de morceaux lus et expliqués. — Exercices de conversation. — Etude de poésies et de petits chants. — *Manuel pratique de langue allemande*. (Leçons 5 à 10.)

Géographie (2 heures). — Fin de la géographie de la Suisse. — Productions, industries, commerce, population, gouvernement (d'après le *Manuel-Atlas du Degré moyen*). — Géographie de l'Europe. — Généralités. — Géographie physique. — Les Etats de l'Europe. Les Etats suivants seront seuls traités avec quelques détails: France, Allemagne, Autriche-Hongrie, Italie, Iles Britanniques. — *Manuel-Atlas du Degré supérieur*. — Croquis et tracé de cartes.

Histoire (2 heures). — *Histoire suisse, des temps primitifs au XVIII^{me} siècle*. — Les temps antérieurs à la fondation de la Confédération suisse seront traités sous forme d'entretiens et de lectures.

1. Fondation de la Confédération. Alliance perpétuelle de 1291.
2. Première guerre des Confédérés contre l'Autriche. Bataille de Morgarten.
3. Entrée de Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug et Berne dans la Confédération.
4. Batailles de Sempach et de Näfels.
5. Conquête de l'Argovie par les Suisses. — Guerre d'indépendance des Appenzellois. — Formation des ligues grisonnes.
6. Guerre de Zurich. Bataille de St-Jacques sur la Birse.

¹⁾ Le maître se bornera aux cas les plus simples et les plus pratiques.

²⁾ Mesdames les maitresses s'inspireront des besoins de la jeune fille dans le choix des objets et de leur décoration.

7. Guerres de Bourgogne. Batailles de Grandson et de Morat.
8. Nicolas de Flue. — Entrée de Fribourg et de Soleure, puis de Bâle, de Schaffhouse et d'Appenzell dans la Confédération.
9. La Réforme dans la Suisse allemande. — Bataille de Kappel. — L'avoyer Wengi.
10. La Réforme dans la Suisse romande. — Conquête du Pays de Vaud par les Bernois.
11. Guerre des paysans. — Les deux guerres religieuses de Villmergen.
12. Situation politique de la Suisse au XVIII^{me} siècle. — Mouvements révolutionnaires. — Pierre Fatio, Davel, Henzi.

Manuel: *Histoire illustrée de la Suisse*.

Ecriture (1 heure). — Ecriture cursive; écriture ronde. — Modèles de comptes, de factures et d'actes divers.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée*. — *Intonation*. — Mode majeur, accords de 7^{me}. — Etude de l'*ut dièse* ou *tè*, du *sol dièse* ou *jè*, du *mi bémol* ou *meu* et du *la bémol* ou *leu*. — Gamme mineure régulière. — Modulations faciles à la quinte ascendante et descendante avec soudures. — Vocalisation. — *Mesure*. — Division binaire et ternaire; subdivision binobinaire. — Langue des durées. — *Dictée*. — Intonation et mesure. — *Musique notée*. — Clef de *sol*. — La croche, la double-croche, le point. — Le demi-soupir, le quart de soupir. — Gammes de *sol* et de *fa*. — Le dièse, le bémol, le bécarré. — Mesures étudiées précédemment. — Dans le 2^d semestre: $\frac{6}{8}$, $\frac{9}{8}$, $\frac{12}{8}$. — Le triolet. — *Chiffre et portée*. — Solfège. — Lecture d'airs, duos. — Chants à deux voix. — Transcriptions.

Gymnastique. Garçons (2 heures). — Répétition et développement du programme de la 4^{me} année. — Marches combinées avec chants. — Exercices avec haltères, en station. — Sauts. — Exercices aux cordes. — Poutre d'appui. — Echelle horizontale, espalier et homme. — Jeux. — Natation.

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures). — Leçons complètes tirées des parties A, B et D du *Manuel de gymnastique*. — Extension du dos. — Suspensions et sauts aux différents engins. — Travail en sections. — Marches. — Course. — Pas divers. — Danse. — Jeux, rondes, application du chant. — Natation.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage*. — Chaussette complète (insister surtout sur la manière de la commencer). — Etude spéciale des diminutions finales. — *Raccommode du bas*. — Trou de mailles à l'endroit. — *Couture*. — Couture-ourlet appliquée à une poche de robe. — Pièce à couture rabattue. — Boutonnière. — Bride à bouton. — Bride à agrafe. — Froncis; régularisation des fronces. — *Reprise simple* sur grosse toile. — *Exercices préparant aux confections*. — Pose de faux-ourlets à droit fil et en biais. — *Coupe*. — Corsage, chemisette, pantalon-culotte, bavette. — Tracé des patrons. — Coupe et assemblage. — *Confection*. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

6^{me} Année. — Enfants de 12 à 13 ans.

Langue maternelle (garçons: 10 heures; filles: 9 heures par semaine). — *Leçons de choses*¹⁾. — Entretiens sur le corps humain. — Causeries très simples sur le thermomètre, le baromètre, les pompes, le paratonnerre, le télégraphe et le téléphone. — Denrées coloniales. — Conseils pratiques d'hygiène. — Enseignement antialcoolique d'après le *Manuel*. — Effets pernicieux du tabac. — Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de l'enseignement de l'histoire, etc. — *Lecture et récitation*. — Lecture expressive. — Comptes rendus. — Exercices d'élocution et de récitation. — *Grammaire*. — Exercices sur la concordance des modes et des temps. — Principales difficultés de la syntaxe. — *Orthographe*. — Etude de vingt mots par semaine. — Homo-

¹⁾ D'après le *Livre de lecture*.

nymes, synonymes. — Familles de mots, préfixes, suffixes. — Dictées. — *Rédaction*. — Compositions sur des sujets divers avec ou sans plan donné. — Résumés de textes. — Développement d'un sujet traité succinctement. — Classement général des idées. — Idées principales et idées secondaires dans une composition. — Langage propre et langage figuré.

Arithmétique (garçons: 4 heures; filles: 3 heures). — *Calcul oral*. — *Calcul écrit*. — Extraction de la racine carrée (sans démonstrations). — Calculs sur les aires et les volumes. — Nombreux exercices et problèmes se rapportant à l'agriculture, à l'industrie et au commerce. — Problèmes d'intérêt, d'escompte (en dehors) et de mélange dans les cas les plus simples. — Factures et comptes divers. Notions pratiques de comptabilité.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin*¹⁾. — Dessin de solides et d'objets, en partant de coupes et de croquis cotés. — Développement de leurs surfaces. — Ornementation de ces surfaces. — Dessin d'ornements, d'après les modèles de style avec indication de l'ensemble qu'ils décorent. — Notions élémentaires de perspective normale, destinées à faire comprendre aux élèves ce qu'il y a de conventionnel dans la perspective cavalière. — Exercices de mémoire. — Compositions. — Décoration. — *Travaux manuels* (garçons). — Construction d'objets choisis dans le but de venir en aide à l'enseignement de la géométrie et du dessin. — Pyramide, cône. — Coupe, développement et construction de ces solides.

Géométrie (garçons: 2 heures; filles: 1 heure). — Garçons et filles: Revision du programme parcouru dans les années précédentes. — Garçons seulement: Développement et aire de la pyramide et du cône. — Volume de ces corps. (Les apothèmes des pyramides et des cônes sont déterminés graphiquement.) — Aire et volume de la sphère. — Applications pratiques. — *A la campagne*: Exercices de toisé et de cubage, d'après des mesures prises sur place par les élèves.

Allemand (2 heures). — Déclinaison du substantif. — Prépositions régissant le datif; prépositions régissant tantôt le datif, tantôt l'accusatif. — Reproduction orale et écrite de morceaux lus et expliqués. — Nombreux exercices de conversation. — Etude de poésies et de petits chants. — Vocabulaire: revision systématique des mots employés dans les exercices. — *Manuel pratique de langue allemande*. (Leçons 11 à 20.)

Géographie (2 heures). — *1^{er} semestre*. — Généralités sur l'Océanie, l'Amérique, l'Afrique et l'Asie. — Principaux Etats et colonies. Les contrées suivantes seront seules traitées avec quelques détails: Australie, Etats-Unis, Algérie, Japon. — Notions sur la Terre, sa forme, ses mouvements. — *2^d semestre*. — Revision de la géographie de la Suisse. — Croquis et tracé de cartes. — *Manuel-Atlas du Degré supérieur*. (Le paragraphe de ce manuel, intitulé *Phénomènes terrestres*, pages 20 à 42, sera traité seulement sous forme d'entretiens dans la leçon de lecture.)

Histoire (2 heures). — *1^{er} semestre*. — *Fin de l'histoire de la Suisse*.

1. La Révolution helvétique. — Invasion française.
2. République helvétique.
3. Acte de médiation. La Confédération des dix-neuf cantons. — Pacte de 1815.
4. La Restauration. — Le mouvement de 1830. — Division du canton de Bâle en deux demi-cantons.
5. Guerre du Sonderbund. — Constitution fédérale de 1848.
6. La Suisse de 1848 à nos jours. — Constitution fédérale de 1874.

Manuel: Histoire illustrée de la Suisse. — *2^d semestre*. *Histoire de Genève*. — Les temps antérieurs au XVI^{me} siècle seront traités sous forme d'entretiens et de lectures.

¹⁾ Mesdames les maîtresses s'inspireront des besoins de la jeune fille dans le choix des objets et de leur décoration.

1. Luites de Genève contre la maison de Savoie. — Philibert Berthelier, Pécolat, Lévrier, Besançon Hugues. — Combourgeoisie de Genève avec Fribourg et Berne.
2. La Réforme. — Jean Calvin.
3. Nouvelles luites avec la maison de Savoie. — L'Escalade.
4. Genève aux XVII^{me} et XVIII^{me} siècles. — Période révolutionnaire.
5. Réunion de Genève à la France. — Délivrance de Genève qui devient un canton suisse.
6. Révolution de 1846. — Constitution de 1847.

Manuel: *Petite Histoire de Genève.*

Instruction civique. Garçons (1 heure). — Notions élémentaires d'instruction civique. (*Manuel d'instruction civique, édition réduite.*)

Ecriture. — Application dans les différents travaux écrits des principes acquis précédemment.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée.* — Revision générale. — *Intonation.* — Mode majeur et mode mineur; accords de 7^{me}. — Dièses et bémols. — Modulations faciles. — *Mesure.* — Division binaire et ternaire; subdivision binaire; mesures mixtes. — Langue des durées. — Ornaments mélodiques simples. — *Dictée.* — Dictées orales et écrites. — *Musique notée.* — Même programme que pour la musique chiffrée. — Double point. — Notions sommaires sur la clef de *fa*. — Indication des gammes majeures et mineures les plus usitées. — Indication des mesures les plus employées. — Définition de quelques termes usités en musique. — *Chiffre et portée.* — Solfège. — Lecture d'airs, duos, trios. — Chants à deux et à trois voix. — Fréquents exercices de transcription. — Exercices écrits faits en classe ou à domicile.

Gymnastique. Garçons (2 heures). — Développement du programme de 5^{me} année. — Exercices avec cannes. — Sauts combinés. — Espalier et homme. — Jeux. — Natation.

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures). — Leçons complètes tirées du *Manuel de gymnastique*, parties A, B et D. — Extension du dos. — Suspensions et sauts en sections. — Marches diverses. — Courses. — Danse. — Jeux. — Natation.

Travaux manuels. Filles (5 heures). — *Tricotage.* — Un bas (marquer les initiales). — *Raccommode du bas.* — Trou de côtes. — *Couture.* — Couture à points arrière surfilée. — Point lacé. — Petits plis. — Ourlets à jour. — Point de flanelle. — Points d'ornementation. — Application de ces derniers points à la marque. — Etude des fronces cousues intérieurement: pose de la ceinture. — Etude des fronces cousues extérieurement. — *Exercices préparant aux confections.* — 1. A la chemise: Devant de chemise avec poignet. — Une manche de chemise avec faux-ourlet coupé d'après la forme de la manche. — 2. Au tablier: Un empiècement doublé avec un biais à l'encolure. — Bas de manche de tablier avec poignet. — 3. Au pantalon: Bas de jambe de pantalon avec poignet. — *Coupe.* — 1. Chemise sans manches (boutonnée ou non sur l'épaule). — 2. Chemise avec manches. — 3. Tablier à empiècement. — 4. Pantalon de fillette. — Tracé des patrons. — Coupe et assemblage. — *Confection.* — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

III. Fortbildungsschulen.

19. 1. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend Auszeichnungen bei den Rekrutenprüfungen. (Vom 5. Oktober 1905.)

1. Rekruten mit Leistungen bis und mit sechs Punkten erhalten die Ehrenkarte „gut“ (golden) und jene mit Leistungen bis und mit acht Punkten die